

Dienstag, 17. Oktober 2017 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Martin Aebli
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Cantieni, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wolf
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Aebli: Guten Morgen alle miteinander. Ich hoffe, Sie haben eine angenehme Nacht verbracht und sind motiviert, heute in der Detailberatung weiterzufahren. Die, die gestern noch sprechen wollten, sehen, dass sie nichts sehen, nämlich dass sie gelöscht wurden auf der Anzeigetafel, und daher bitte ich Sie, sofern Sie Ihr Votum noch anbringen möchten zum Art. 22, noch einmal die Taste zu drücken, damit wir in der Detailberatung fortfahren können. Besten Dank. Somit erteile ich Grossratsstellvertreter Föhn das Wort.

Totalrevision des Gemeindegesetzes (Botschaften Heft Nr. 3/2017-2018, S. 187) (*Fortsetzung*)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Art. 22 (*Fortsetzung*)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen; Bleiker, Bondolfi, Darms-Landolt, Nay, Pedrini, Zanetti; Sprecher: Zanetti)

Ändern Abs. 1 wie folgt:

Ohne anderslautendes kommunales Recht sind die Gemeindeversammlungen öffentlich.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Caviezel [Davos Clavadel; Kommissionspräsident], Baselgia Brunner, Claus, Michael [Castasegna], Papa; Sprecher: Caviezel [Davos Clavadel; Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Föhn: An unseren Gemeindeversammlungen sind meistens Gäste und Presseleute anwesend. Bis heute war es nie eine Diskussion oder ein Problem, im Gegenteil, es wurde direkt und richtig aus den Versammlungen berichtet. Ich hatte nie das Gefühl, dass die Stimmberechtigten sich weniger zu Wort meldeten oder weniger offen diskutierten. Jeder kann mit dem Handy eh alles aufnehmen oder dokumentarisch festhalten. Demzufolge könnte ich mit beiden Anträgen leben. Mir ist aber die Gemeindeautonomie wichtig. Und demzufolge soll auch jede Gemeinde selber entscheiden können und nichts vom Gros-

sen Rat aufgezwungen werden. Kleinere oder Tourismusgemeinden haben wieder andere Rahmenbedingungen als wir. Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit „ohne anderslautendes kommunales Recht“ sind die Gemeindeversammlungen öffentlich, sind wir auf dem richtigen Weg. Vor zwei Jahren entschieden wir auch, dass die Gemeinden über das Öffentlichkeitsprinzip selber entscheiden können. Demzufolge werde ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, dass jede Gemeinde selber entscheiden kann.

Casutt-Derungs: Von meiner Seite auch einen schönen guten Tag an alle. Ich bin erstaunt, welche Exkurse bezüglich Öffentlichkeitserklärung der Gemeindeversammlungen gemacht wurden. Der Mehrheitsantrag ist meiner Meinung sehr gut formuliert. Er erklärt die Gemeindeversammlungen für öffentlich, wenn die Gemeinden nichts anderes beschliessen wollen. Endlich einmal, würde ich sagen, ist es gelungen, eine Formulierung zu finden, welche schlank und einfach ist und den Gemeinden trotzdem die Entscheidungsfreiheit lässt. Nur diejenigen Gemeinden, welche die Nichtöffentlichkeit der Gemeindeversammlung wollen, müssen aktiv werden. Und ich glaube letztendlich, dass es wenige sein werden. Aber, und das ist für mich das Wichtigste, die Entscheidungshoheit der Gemeinde bleibt erhalten.

Ich verstehe hier schlichtweg die Position der FDP nicht. Ein paar Bemerkungen zu den gestrigen Ausführungen: Grossrätin Troncana, ja ich glaube Ihnen alles, was Sie bezüglich Öffentlichkeit Ihrer Gemeindeversammlung ausgeführt haben. Sie, die Silvaplannerinnen und Silvaplanner, haben es so beschlossen und das ist gut so. Dass nun alle Gemeinden dem Modell Silvaplana per Kantonsdekret zu folgen haben, finde ich etwas ein Diktat von oben. Wieso soll den anderen Gemeinden die demokratische Mitwirkung in dieser Frage vorenthalten werden, Silvaplana aber durfte selber entscheiden?

Und noch ein Wort zu Grossrätin Baselgia und ihren Ausführungen bezüglich Zulassung von Journalisten an Gemeindeversammlungen: Ich war selber zwölf Jahre lang Gemeindepräsidentin und habe um die 35 Gemeindeversammlungen durchgeführt. Und nie, aber wirklich nie hat es irgendwelche Probleme mit der Zulassung von Journalisten gegeben. Sie konnten alle, sofern denn jemand wollte, Einsitz nehmen bei uns. Dies wurde am

Anfang kundgetan und es gab wirklich nie, weder von der Gemeindeversammlung noch vom Vorstand, Probleme. Pragmatisch haben wir diese Frage gelöst. Und soviel ich weiss, wird noch in vielen Gemeinden so vorgegangen. Grossratsstellvertreter Föhn hat es eben bestätigt. Selbst in Landquart wird dies so gehandhabt. Also hier reden wir, meine ich, über ein Problem, welches eigentlich kaum eines ist.

Einzelne sagen, dass mit der Gemeindeversammlung eine bessere Information der Öffentlichkeit gegeben sei. Wer meint, dass mit der Öffentlichkeit einer Gemeindeversammlung diese Frage gelöst wird, irrt sich meiner Meinung nach. Die Information der Bevölkerung, ob Stimmberechtigte, Zweitwohnungseigentümer, Gäste, ja schlichtweg die Information der Öffentlichkeit, ist ein Thema, dem sich die Gemeindevorstände bewusst sein und dem sie grosse Aufmerksamkeit schenken müssen. Dies hat nicht nur mit der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung zu tun. Bedenken Sie einfach die Anzahl an stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die hier an den Gemeindeversammlungen teilnehmen. Es sind meistens nicht über 50 Prozent der Stimmberechtigten. Ich will nicht weiter ausholen, aber ich würde es nicht verstehen, wenn der Grosse Rat tatsächlich der Meinung ist, dass der Kanton legiferieren muss. Seien auch wir im Grossen Rat pragmatisch. Geben wir den Gemeinden die Möglichkeit zu entscheiden und vertrauen Sie diesen Stimmen. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Cavegn: Ich möchte in dieser Frage doch noch eine andere Note einbringen als meine beiden Vorredner aus meiner Fraktion. Gemeindeversammlungen sind Organe der Legislative. Sie sind die gesetzgebende Gewalt in der Gemeinde. Ihnen kommen unentziehbare Kompetenzen zu, wie auch das revidierte Gemeindegesetz in Art. 14 unmissverständlich festhält. Nebst dem Erlass von Verfassungen und Gesetzen, der Festsetzung des Steuerfusses und weiteren Geschäften, ist dies auch die Genehmigung von grösseren Projekten und natürlich auch von raumplanerischen Erlassen. Alle diese Geschäfte betreffen vielfach auch Personen, die nicht in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Unser Staatsgebilde ist im Weiteren geprägt von Freiheitsrechten und auch von der Freiheit der Kommunikation, insbesondere auch die Informationsfreiheit. Diese hat auch eine demokratische Funktion und schützt den Empfang und die Beschaffung von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. In Zeiten, in denen die Informationsfreiheit hochgehalten werden sollte und in welchen Informationen ohnehin schnell veröffentlicht werden, ist es für mich aus staatspolitischen Gründen eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Schritt in der kantonalen Politik aktiv gemacht wird, letztlich die Informationsfreiheit in dieser Frage auch zeitgemäss ausgelegt wird. Es gibt aus meiner Sicht auch keinen Grund, die Gemeindeautonomie über diesen Grundsatz zu stellen, vor allem weil ich das Schutzbedürfnis für einen Ausschluss von Nichtstimmberechtigten, aber dennoch betroffenen Bevölkerungsteilen, oder ganz einfach Interessierten, nicht sehe. Es gibt keine Privatsphäre der Legislative, wie sie Grossrat Müller mindestens sinnge-

mäss gestern erwähnt hat. Zu schützen ist meines Erachtens eher das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gegenüber der Legislative, als die Legislative von der interessierten Bevölkerung zu schützen. Es mag Fälle geben, in welchen überwiegende öffentliche Interessen oder private Interessen an einzelnen Geschäften den Ausschluss von nichtstimmberechtigten Personen für ein Geschäft oder auch für eine ganze Versammlung erfordern, und darunter fällt sicherlich auch der Schutz vor Störungen oder der Anspruch auf einen reibungslosen Ablauf einer Versammlung. Diesen Fällen trägt der Abs. 3 von Art. 22 aber Rechnung. Der Ausschluss muss, wie der Botschaft der Regierung zu entnehmen ist, begründbar sein. Damit ist aber diesen Einzelfällen, die es immer geben kann, genügend Rechnung getragen. Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Troncana-Sauer: Ich wurde mehrmals angesprochen und möchte Sie nur kurz fragen, geschätzte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und Vorstandsmitglieder, Hand aufs Herz: Wer von Ihnen bringt diesen Artikel nachher zur Abstimmung, dass es öffentlich werden soll? In den meisten Gemeindestatuten wird stehen, dass die Gemeindeversammlungen nicht öffentlich sind. Das heisst, man muss gar nichts machen, wenn man nichts machen will. Dann muss man nicht einmal darüber abstimmen. Die wenigsten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kennen das kantonale Gesetz. Diskutieren Sie dann wirklich mit Ihrer Gemeindeversammlung? Dann bin ich einverstanden damit, dass man das die Gemeinden bestimmen lassen kann. Diskutieren Sie mit Ihrer Gemeindeversammlung, wollt ihr das Öffentlichkeitsprinzip, Ja oder Nein? Da befürchte ich, dass die meisten Gemeinden das so belassen, wie es seit Jahren war. Und daher setze ich mich ein, dass wir das Öffentlichkeitsprinzip einführen. Sie verlieren gar nichts. Sie können nur gewinnen. Je mehr Sie Öffentlichkeit haben an den Gemeindeversammlungen, je weniger emotional wird die ganze Geschichte. Darum bitte ich Sie, stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit.

Grass: Frau Troncana, lesen Sie den Mehrheitsantrag. Dort steht „ohne anderslautendes kommunales Recht sind die Gemeindeversammlungen öffentlich“. Also, wir müssen an unserer Gemeindeversammlung mit der Stimmbürgerbevölkerung darüber diskutieren, ob wir die Versammlung öffentlich machen oder nicht. Dazu haben wir Zeit bis Ende 2019. Also, um diese Diskussion kommen wir nicht herum, ob wir jetzt hier der Mehrheit oder der Minderheit zustimmen.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungspräsidentin, wünschen Sie das Wort?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja gerne, Herr Standespräsident. Guten Morgen. Auch ich hoffe, dass Sie gut geschlafen haben und dass Sie sich vor allem an all die Argumente, die Sie gestern schon gehört haben, erinnern. Weil ich werde nicht alles wiederholen, was bereits zu diesem Thema gesagt wurde. Ich werde nur auf ein paar ganz wenige Punkte eingehen.

Ein Vorwurf, der gestern gemacht wurde, den kann ich so nicht stehenlassen: Die Regierung wolle über die Hintertüre das Öffentlichkeitsprinzip für die Gemeinden wieder einführen. Das ist so nicht richtig. Grossrat Caviezel hat darauf hingewiesen, hier geht es um einen kleinen Teilaspekt des Öffentlichkeitsprinzips: Es geht um die Öffentlichkeit von Gemeindeversammlungen. Das Öffentlichkeitsprinzip als solches, wie wir es jetzt beim Kanton kennen, eingeführt haben, vollziehen und praktizieren, geht weit über das hinaus, als das, was Sie jetzt hier diskutieren. Das ist weit mehr. Also darum: Sie diskutieren über einen kleinen Teilaspekt.

Ich könnte es nicht besser wiedergeben, all die Argumente sind von Grossrat Cavegn heute Morgen noch einmal zusammengefasst worden. Ich teile seine Auffassung zu 100 Prozent. Letztlich geht es ja eigentlich nur um die Erhöhung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung des Legislativorgans durch Schaffung von Transparenz. Und das ist nichts anderes als eine Anpassung der Verwaltungskultur an die heutige Informations- und Kommunikationsgesellschaft und somit eigentlich ein Gebot der Zeit. Grossrat Grass, das stimmt, so wie Sie es vorhin formuliert haben, dass hier Diskussionen stattfinden müssen, natürlich nicht. Wenn Sie jetzt in Ihrem kommunalen Recht statuiert haben, dass die Gemeindeversammlungen nicht öffentlich sind, dann bleibt es bestehen. Dann haben Sie diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf, wenn Sie das nicht wollen. Sie können es diskutieren, aber ob Sie es dann wirklich machen und tun und dies dann auch der Stimmbevölkerung vorlegen, das ist eine andere Frage. Klar, wir haben hier ein Paradigmawechsel, indem wir jetzt mit der Statuierung der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung weggehen von der bisherigen, von Kantonsrechtswegen stets vertretenen Nichtöffentlichkeit der Versammlung, welche die Gemeinden öffnen konnten, aber nicht mussten. Wir haben diesen Paradigmawechsel. Aber wenn Sie bereits über kommunales Recht verfügen, das diese Öffentlichkeit bei den Versammlungen ausschliesst, dann können Sie das auch mit dieser neuen Bestimmung so stehenlassen. Sie können darüber diskutieren und es wäre auch richtig, wenn Sie das tun. Wenn Sie sich nun heute wirklich der Mehrheit anschliessen, dann wäre die Erwartung, zumindest meinerseits, gross, dass die Gemeinden diese Diskussion auch führen. Müssen müssen sie es nicht.

Die Argumente kamen von Grossrätin Troncana, von Grossrätin Baselgia, auch von Grossratsstellvertreter Föhn heute, aus der Praxis. Und sehen Sie, gestern wurde auch ein Argument gebracht, heutzutage mit Social Media haben Sie eine ganz neue Informations- und Medienlandschaft und Kultur. Wie wollen Sie, wenn Sie jetzt die Öffentlichkeit von den Gemeindeversammlungen ausschliessen, und Sie haben Stimmberechtigte in Ihrer Versammlung, die nachher über solche Kanäle nach aussen kommunizieren, wie wollen Sie das verhindern? Wenn Sie diese Öffentlichkeit nicht wollen, dann müssten Sie eigentlich dafür sorgen, dass diese Stimmberechtigten in der Versammlung dann nicht über diese Kanäle kommunizieren. Das können Sie gar nicht mehr heute. Das ist einfach nicht mehr zeitgemäss. Wie wollen Sie so etwas nachher durchsetzen, liebe Gemeindepräsi-

den, wenn Sie eine nicht öffentliche Versammlung haben? Wie verbieten Sie es Ihren Stimmberechtigten, in der Versammlung über diese Kanäle direkt aus der Versammlung zu kommunizieren? Wie machen Sie das? Nehmen Sie ihnen die Handys vorgängig ab? Also das können Sie vielleicht tun. Nein, also sehen Sie, ich weiss nicht, warum Sie sich derart dagegen wehren, dass diese Versammlungen öffentlich sind. Es wurde von Grossrat Cavegn angesprochen: In solchen Versammlungen werden ganz wichtige Entscheide gefällt, die weit über das hinausgehen, als es nur die Stimmberechtigten letztlich betrifft. Alle in einer Gemeinde werden gerade durch so wichtige Entscheide betroffen oder haben ein Anrecht auf direkte Information. Also darum, ich glaube, die Regierung hat es Ihnen dargelegt, mehrfach, Sie haben alle Argumente gehört. Bitte entscheiden Sie sich für die Botschaft und die Minderheit. Statuieren Sie diesen Grundsatz der Öffentlichkeit für die Gemeindeversammlung. Es ist ein Gebot der Stunde. Alles andere ist nicht mehr zeitgemäss und hat auch für mich einen schalen Beigeschmack, wenn man einfach an das Demokratieverständnis denkt. Ich glaube, es ist klar, dass wir offen kommunizieren wollen.

Und vielleicht noch ein letzter Satz, der fällt mir gerade ein: Grossrat Pfäffli hat die Politiker verglichen, dass wir in der Kategorie Robbenjäger oder Robbentotschläger sind. Nun, ich will nicht in diese Kategorie fallen. Mit Transparenz werden Sie das Vertrauen auch in die Politik stärken. Mit der Öffentlichkeit werden Sie Vertrauen in die Politik stärken. Und da glaube ich, da können Sie nicht dagegen sein. Darum bitte ich Sie, doch der Minderheit und der Regierung, d.h. der Botschaft zu folgen.

Hardegger: Verzeihen Sie, dass ich nach der Regierungspräsidentin noch das Wort ergreife. Ich habe eine Verständnisfrage: Haben nichtstimmberechtigte Anwesende an Gemeindeversammlungen das Recht, frei zu sprechen? Wo steht das, dass das nicht so ist?

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Das haben wir in der Kommission nicht besprochen. Ich meine aber, dass das auf Antrag geschehen kann. Da bin ich überzeugt davon. Aber da wir in Davos keine Gemeindeversammlung haben, sondern ein Parlament haben, kann ich das Ihnen nicht genau erklären.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Nein, sie haben nicht das Recht zu sprechen. Sie können ihnen das Recht erteilen, wenn Sie wollen und wenn die Gemeindeversammlung einverstanden ist. Aber grundsätzlich sind es die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung. Sie haben das Recht zu sprechen, sie haben das Recht, Anträge zu stellen und die ändern sind Zuhörer, sofern man ihnen nicht die Möglichkeit wirklich explizit durch die Gemeindeversammlung erteilt.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen, bevor wir dann diesen Artikel bereinigen? Wenn das nicht mehr gewünscht ist, gebe ich der Kommissionsminderheit und ihrem Sprecher das Wort. Grossrat Caviezel.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ich möchte nur auf zwei Punkte noch einmal kurz eingehen: Die Regierungspräsidentin hat aufgezeigt, dass das Öffentlichkeitsprinzip nichts zu tun hat damit, dass die Gemeindeversammlungen öffentlich sein sollen. Da sind grosse Unterschiede zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und einer Gemeindeversammlung, die öffentlich sein soll.

Und dann möchte ich noch auf eine Bemerkung von Grossratskollege Bleiker eingehen bezüglich des Flickenteppichs: Nur weil es noch an anderen Orten Flickenteppiche gibt, heisst das noch lange nicht, dass wir bei der Totalrevision des Gemeindegesetzes eben auch noch einmal einen Flickenteppich konstruieren sollten. Und darum, ich bitte Sie, seien Sie grosszügig, vernünftig und stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit.

Standespräsident Aebli: Ich gebe der Kommissionsmehrheit noch das Wort. Grossrat Zanetti, Sie haben das Wort.

Zanetti; Sprecher Kommissionsmehrheit: Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Gestern Abend kam es mir fast wie ein Filibuster vor. Man versuchte durch Endlosreden etwas zu verhindern oder alle zu ermüden. Ich gehe bloss auf einige Voten ein: Grossrat Pfäffli, auf das Ansehen der Politiker will ich gar nicht eingehen. Nur das: Auch die Politiker müssen gewählt werden. Nichtöffentliche Gemeindeversammlungen mit Unfähigkeit, Vetternwirtschaft und Intransparenz in Verbindung zu bringen, verstehe ich nicht. Bei der Gemeindeversammlung geht es um die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner und nicht um die gewählten Behördenmitglieder.

Grossrat Caviezel, Davos, geschätzter Kommissionspräsident, es war die Rede von Dunkelkammer, schalmaischen Prophezeiungen. Man soll auf den Pfad der Tugend zurückkommen. Er will klares Recht, ein einheitliches Vorgehen und kein Flickenteppich. Ich stehe zum feudalen Aufbau unseres Staates und zu der im Gesetz unter Art. 3 stipulierten Gemeindeautonomie. Die Gemeindeautonomie soll weiterhin hoch gehalten werden. Gerne erläutere ich am Beispiel der Gemeinde Landquart, wo ich im Gemeindevorstand tätig bin, man könnte hier auch andere Gemeinden aufzählen, wie die Gemeindeautonomie gelebt wird: An der letzten Gemeindeversammlung der Gemeinde Landquart wurde eine Motion, welche die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips fordert, als erheblich überwiesen. Dies nachdem der Gemeindevorstand sich positiv dazu geäussert hat. So wird in einer nächsten Gemeindeversammlung der Gesetzesentwurf vorberaten und dann später dem Volk vorgelegt. Es ist schon klar, das Öffentlichkeitsprinzip hat mit den öffentlichen Gemeindeversammlungen nichts gemein. Es geht jedoch um eine Grundhaltung, die Grundhaltung der Transparenz. Übrigens, Frau Troncana, die Verfassung der Gemeinde Landquart sieht keine geheimen Gemeindeversammlungen vor. Somit wären unsere dann öffentlich, sofern wir nichts gesetzgeberisch unternehmen.

Sie sehen, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, dass die Gemeinden ihre Verantwortung sehr wohl wahrneh-

men, das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken und zudem die Transparenz erhöhen möchten. Ich wehre mich nicht gegen öffentliche Gemeindeversammlungen. Die Gemeinden sollen jedoch selber darüber entscheiden. Meine Damen und Herren, stimmen Sie mit der Mehrheit.

Standespräsident Aebli: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich mache das wie folgt: Wer der Kommissionsmehrheit seine Stimme geben möchte, drücke nachher die Taste Plus. Wer der Minderheit die Stimme geben möchte, Minus, und Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Mehrheit 51 Stimmen gegeben, der Minderheit 63, bei 0 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung mit 63 zu 51 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Aebli: Wir kommen nun zu Art. 23. Grossrat Heinz?

Heinz: Der Standespräsident war mir ein bisschen zu schnell, weil ich je nachdem noch einen Antrag zu Art. 22 Abs. 4 habe. Bis anhin gab es für die Gemeinden die Möglichkeiten, in der Verfassung festzuhalten, dass es auch für die Gemeindeversammlung Ausstandsgründe gibt. Es gibt sicher einige hier im Saal, die haben das nicht so genau gelesen. Obwohl wir in vielen Verfassungen folgenden Wortlaut drin haben, ich lese ihn vor: „Ein Mitglied der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten, Verschwägerten, in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.“ Nach der heutigen Fassung in Art. 22 Abs. 4 ist das gestrichen. Und das möchte ich eigentlich nicht. Vor allem für die kleinen Gemeinden muss das noch möglich sein. Somit werde ich einen Antrag stellen wie folgt, ich habe ihn bereits abgegeben. In Abs. 4 heisst es ja „die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnahme der Gemeindeversammlung nicht“ und jetzt noch ein neuer Satz: „Die Gemeindeverfassung kann auch für die Gemeindeversammlung Ausstandsbestimmungen vorsehen.“ Den Satz hätte ich gerne drin gehabt und wenn es nur darum geht, wenn ich auch verliere, dass alle Mitglieder dieses Rates wissen, dass es in Zukunft diese Möglichkeit nicht mehr geben wird. Ich habe mich auch mit der Regierungspräsidentin abgesprochen. Sie hat wenig Freude an mir. Das weiss ich. Ich werde schon ein bisschen Schelte bekommen, aber ich vertrage das noch recht gut. Ich bitte Sie, unterstützen Sie meinen Antrag. Ich hätte auch noch weitere Ausführungen, aber ich will die Zeit für anderes dann später benutzen, als für dieses.

Antrag Heinz

Ergänzen Abs. 4 wie folgt:

Die Gemeindeverfassung kann auch für die Gemeindeversammlung Ausstandsbestimmungen vorsehen.

Troncana-Sauer: Ich gebe Ihnen wie üblich wieder einmal ein Beispiel: Sie haben eine Gemeindeversammlung mit einer Ortsplanungsrevision. Da planen Sie, dass durch ein Grundstück mit einem Haus eine Baulinie gezogen wird, weil Sie da z.B. einen Bus wenden möchten. Eine Baulinie heisst, dass dieses Haus nicht mehr erweitert werden darf und später, wenn man die Buslinie wirklich so bauen will, ist die Enteignung viel einfacher. Da darf jetzt die ganze Gemeinde abstimmen, ausser dem Hauseigentümer. Finden Sie das richtig? Ich denke, dieser Absatz, der macht jetzt einfach klar, dass an einer Gemeindeversammlung sämtliche Mitglieder mitstimmen dürfen. Man darf auch mitstimmen, wenn man per Zufall Eigentümer ist. Und nicht nur die ändern, die darüber verfügen möchten. Sondern wenn man etwas hergeben müsste, dann darf man sich zumindest äussern. Und ich finde das nur recht und billig.

Ich kann Ihnen sagen, diese Ausstandsgründe, die sind für einen Gemeindepräsidenten manchmal wirklich eine Riesenherausforderung. Wann ist jemand unmittelbar betroffen und wann nicht? Einmal schicken Sie jemand in den Ausstand. Das nächste Mal finden Sie wieder es ist nicht so. Ich bin froh, dass wir jetzt eine klare Regelung haben. Und ich finde es auch richtig, weil es ist ja ein Stimmbürger oder eine Familie unter vielleicht einhundert, die an der Versammlung sind. Weil das sind Versammlungen, meine Damen und Herren, da kommen dann die Leute. Und daher finde ich es ganz wichtig, dass wir hier Klarheit haben. Wenn ein Stimmbürger aus irgendwelchen Gründen sagt, ich möchte nicht an der Diskussion teilnehmen, dann kann er immer noch freiwillig den Saal verlassen. Aber ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Formulierung in diesem Absatz.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident? Frau Regierungsrätin.

Regierungsräsidentin Janom Steiner: Ja, mein lieber Grossrat Robert Heinz. Das ist schon richtig, ich habe keine Freude an diesem Antrag. Nein, ich meine, wo bleibt das Demokratieverständnis? Es ist zwar richtig, dass heute solche Bestimmungen möglich sind. Und das Verwaltungsgericht hat solche Bestimmungen auch bereits geschützt. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass wir mit dem neuen Gesetz jetzt dies nicht mehr ermöglichen wollen. Die Gemeinden werden nicht mehr Ausstandsgründe für ihre Gemeindeversammlungen statuieren können. Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Das war bislang möglich. Aber wir wollen auch keine Ausstandsgründe für die Stimmberechtigten in einer Gemeindeversammlung. Das Beispiel von Grossrätin Troncana hat es bereits aufgezeigt. Es muss doch möglich sein, dass die Stimmberechtigten in ihrer Gemeindeversammlung sich äussern können, abstimmen können, dabei sind, sich auch zu Geschäften äussern können, die sie direkt betreffen. Das ist Teil der Demokratie. Auch wenn es Ihnen dann vielleicht nicht passt, dass eine Familie in toto aufmarschiert und einen vorbereiteten Entscheid des Gemeindevorstandes allenfalls umstürzt. Aber das ist Demokratie. Das ist das Verständnis, dass alle Stimmberechtigten doch in einer Gemein-

deversammlung, auch wenn es sie direkt betrifft, sich dazu äussern können.

Anders verhält es sich selbstverständlich bei den vorbereitenden Organen, beim Gemeindevorstand. Dort gelten Ausstandsgründe. Dort ist es gerechtfertigt, dass man hier das Sensorium hat. Aber nachher das Gremium, das darüber entscheidet, das muss frei sein und auch frei von Ausstandsgründen. Also ich habe null Verständnis für diese Position. Wir haben auch dargelegt, warum wir dies auch jetzt so explizit aufnehmen wollen mit der Bestimmung, dass die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht gelten. Wir hatten mit dieser Bestimmung auch im Kopf, und das haben wir auf Seite 234 der Botschaft ausgeführt, dass wir eben auch gemeindeübergreifende Rechtsgleichheit bei der Wahrnehmung politischer Rechte jetzt sicherstellen wollen. Wir wollen nicht mehr, dass es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen gibt bei den Gemeinden. Es ist doch ein Grundrecht, teilnehmen zu können an einer Gemeindeversammlung, wo man stimmberechtigt ist, und auch über Anliegen abstimmen zu können, die einen direkt betreffen. Darum ich habe null Verständnis für diesen Antrag und ich bitte Sie, diesen Antrag abzuweisen.

Müller: Ich kann das Votum von Frau Regierungsräsidentin wirklich teilen. Aber ich kann es mir nicht verkneifen, zu sagen, ich hätte das gleiche Demokratieverständnis vor fünf Minuten erwartet.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag Heinz? Wenn das nicht gewünscht wird, dann werden wir diesen Antrag jetzt bereinigen: Wer die Stimme Grossrat Heinz geben möchte, für diese Ergänzung von Abs. 4, der drücke nachher die Taste Plus. Wer dagegen ist, drücke die Taste Minus, und Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Heinz mit 106 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Heinz mit 106 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Standespräsident Aebli: Wir fahren nun fort mit Art. 23. Herr Kommissionspräsident.

Art. 23 und 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Art. 25.

Art. 25*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob nicht eine Karenzfrist für Behördenmitglieder statuiert werden sollte, dahingehend, dass Personen vor einer Wahl eine gewisse Zeit in der Gemeinde gewohnt haben sollten, sie somit mit den lokalen Verhältnissen vertraut wären, bevor sie dann in eine Gemeindebehörde gewählt werden könnten. Die Regierung hat die Frage geklärt und als mit der Kantonsverfassung nicht vereinbar erachtet. Dazu wird sich die Regierungspräsidentin noch äussern. Die jetzige Formulierung konkretisiert Art. 9 der Kantonsverfassung und schafft dementsprechend Klarheit. In der Kommission haben wir uns sagen lassen, dass diese Frage immer wieder Unsicherheiten hervorgerufen oder sogar zu Gerichtsurteilen geführt hat.

Kuoni: Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu Art. 25 Abs. 2 anzubringen: Seite 235 der Botschaft beschreibt das Erfordernis, dass Kandidierende für die Wahl in die politisch wichtigen Behörden, Gemeindevorstand und Gemeindeparlament, bereits zum Zeitpunkt der Wahl, nicht erst beim Amtsantritt, Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde aufweisen müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum diese Wählbarkeitsvoraussetzung nicht mit derjenigen der Richterwahlen synchronisiert wurde. Zumal dies zu einer Verbreiterung der Rekrutierungsmöglichkeiten von Kandidaten geführt hätte oder führen würde. Vertiefte Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden und weiteren Spezialisten haben allerdings aufgezeigt, dass die Ausweitung der Wohnsitzpflicht auf den Amtseintritt Art. 9 Abs. 1 der Kantonsverfassung widerspricht. Für die Wahl in Gemeindebehörden sieht die Verfassung keine Möglichkeit vor, von Art. 9 Kantonsverfassung abzuweichen. Eine entsprechende Regelung im kantonalen Gemeindegesetz ist deshalb nicht zulässig beziehungsweise eine solche wäre verfassungswidrig. Daher habe ich auf einen entsprechenden Antrag in Art. 25 verzichtet.

Dennoch erachte ich es im Sinne einer zukunfts-trächtigen Gesetzgebung als sinnvoll, dass eine Verschiebung der Wohnsitzpflicht auf den Amtsantritt in Betracht gezogen wird. Warum? Gerne möchte ich Ihnen auch ein Beispiel aus der Praxis angeben: Im Rahmen der letzten Verfassungsrevision der Stadt Maienfeld wurde von den damaligen Kommissionsmitgliedern angeregt, die Möglichkeit einer Ausschreibung des Stadtpräsidiums analog dem Kanton St. Gallen zu schaffen, um damit die Auswahl zu vergrössern. Praxiserfahrungen zeigen zudem, dass die Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl für potenzielle Kandidaten eine grosse Hürde darstellt und den Kandidatenkreis einschränkt. Gerade auch in abgelegenen Tälern wird es immer schwieriger entsprechenden Nachwuchs zu rekrutieren. Sie könnten nun natürlich argumentieren, dass eine derartige Anpassung nicht nötig ist und fehlende Behördenmitgliedern den Fusionsprozess begünstigen. Das könnte durchaus sein. Ich bin dennoch der Meinung, dass im Sinne einer zukunfts-trächtigen Gesetzgebung die Vergrösserung der Auswahl

stärker zu gewichten ist. Daher frage ich die Regierung an: Ist die Regierung auch der Meinung, dass dieses Wahlerfordernis analog der Richterwahl entsprechend ausgeweitet werden sollte? Je nach Antwort behalte ich mir vor, in einer der nächsten Sessionen einen entsprechenden Auftrag zu formulieren.

Standespräsident Aebli: Ich frage die Regierungspräsidentin an, ob sie sich dazu äussern möchte?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, sie möchte. Gehen wir erst einmal zur Grundlage für die Abklärungen, ob eine solche Karenzfrist über drei Monate, das war ja auch die Frage in der Kommission, ob dies nun möglich sei. Hier verweise ich auf die Bundesverfassung. Die Bundesverfassung enthält hinsichtlich der Ausgestaltung des Stimm- und Wahlrechts in kantonalen und in kommunalen Angelegenheiten sehr wenige Vorgaben. Aber immerhin, in Art. 39 der Bundesverfassung weist sie die Regelungskompetenz in diesem Bereich den Kantonen zu. Aber sie sieht drei Schranken vor: Und zwar die Ausübung der politischen Rechte am Wohnsitz, das Verbot der mehrfachen Ausübung der politischen Rechte und die Möglichkeit einer Wartefrist von höchstens drei Monaten. Also, eine Karenzfrist über drei Monate ist bereits aufgrund der Bundesverfassung nicht möglich. Mit der Kantonsverfassung wurde das Stimm- und Wahlrecht in Graubünden abschliessend geregelt und es wurden keine Ausnahmen vorgesehen. Also man hat damals explizit mit Art. 9 der Kantonsverfassung die Möglichkeit einer Wartefrist, auch von maximal drei Monaten, ausgeschlossen. Man hat es explizit ausgeschlossen. Wir haben auch in die Vernehmlassung geschaut und die damalige Vernehmlassung ergab keinen Widerstand zu diesem Art. 9 und zu dieser Aufhebung einer möglichen Karenzfrist.

Ich kann im Moment nicht für die Regierung sprechen, weil wir dieses Thema in der Regierung nicht behandelt haben. Man hat mit der neuen Kantonsverfassung, mit diesem Art. 9, diese Möglichkeit abgeschafft. Es gab damals keinen Widerstand. Es gab für uns jetzt auch keinen Handlungsbedarf, dieses Thema wieder neu aufzugreifen. Selbstverständlich, Grossrat Kuoni, wäre es möglich, irgendwann die Kantonsverfassung abzuändern. Wenn Sie diese Basis schaffen, dann könnten Sie eine Karenzfrist von maximal drei Monaten einführen. Das wäre auch mit der Bundesverfassung vereinbar. Aber Sie müssten eine Anpassung der Kantonsverfassung vornehmen. Die Regierung hat dieses Thema nicht besprochen. Aus unserer Sicht gab es hier keinen Handlungsbedarf, zumal es in der damaligen Diskussion, in der Vernehmlassung, keinen Widerstand gab, zumal auch, und das ist ein weiterer Grund, sehr viele Gemeinden damals bereits selber diese Karenzfrist abgeschafft hatten. Ich kann jetzt nicht für die Regierung sprechen, ob man es irgendwann bei einer Verfassungsrevision dann wieder thematisieren wird, das kann man diskutieren. Wenn Sie einen Auftrag einreichen wollen, dann kann ich diesen dann mit meinen Kollegen besprechen. Aber wir sind der Auffassung, dass diese Regelung, so wie wir sie jetzt in unserer Kantonsverfassung vorsehen,

die korrekte Regelung ist. Darum haben wir es auch nicht irgendwie jetzt in unsere Botschaft aufgenommen.

Jaag: Ich denke, Kuoni möchte nicht unbedingt eine Karenzfrist einführen, sondern er möchte Voraussetzungen dafür schaffen, dass Personen gewählt werden können, die im Moment der Wahl nicht vor Ort leben, sondern auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes in die Gemeinde zu wohnen kämen. Wir haben unabhängig von der Diskussion oder von der Anregung Kuoni in unserer Fraktion über das gleiche Thema geredet. Hier ist jetzt die Formulierung, dass der Wohnsitz im Zeitpunkt der Wahl gegeben sein müsste. Aber welche Kandidatin, welcher Kandidat, der sich für ein Amt in einer Gemeinde, wo er im Moment nicht wohnt, wählen lassen möchte, verlegt seinen Wohnsitz auf diesen Zeitpunkt hin in die Gemeinde, mit dem Risiko, er wird gewählt oder sie wird nicht gewählt? Ich denke, das Problem da ist, wenn wir die Personaldecke insbesondere für Exekutivämter in den Gemeinden, wenn wir bereit sind, diese Basis zu verbreitern, dann müssen wir diese Veränderung vornehmen. Gewählt werden könnten auch Personen, die momentan nicht Wohnsitz vor Ort haben, die aber mit der Wahl die Verpflichtung eingehen, auf den Amtsantritt hin in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Ich befürworte dieses Vorgehen. Ich finde das eine qualitative Besserstellung gegenüber der jetzigen Situation. Der Kanton St. Gallen macht uns das vor. Und ich denke, es gibt auch Bündner Amtsträger, die im Kanton St. Gallen Gemeindepräsidien einnehmen. Und warum sollen wir da nicht auch die umgekehrte Möglichkeit schaffen, wenn wir gute Möglichkeiten, wenn wir gute Kandidatinnen und Kandidaten damit auch in unseren Gemeinden aktiv einbinden können? In diesem Sinne unterstütze ich natürlich das Anliegen Kuoni und würde auch einen solchen Auftrag gerne mittragen.

Cramer: Frau Regierungspräsidentin, ich gestatte mir eine Verständnisfrage zu Art. 25 Abs. 2 zu stellen. Dort ist die Rede vom Gemeindevorstand und vom Gemeindeparlament. Meine Frage ist eigentlich, warum oder was ist die Begründung, dass es keine Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gibt? Oder ist es damit enthalten? So wie ich den Text lese und verstehe, ist die Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission von diesem Wortlaut nicht umfasst.

Bleiker: Ich komme nicht umhin, zu diesem Artikel doch noch eine kleine Bemerkung zu machen. Ich habe diese Frage in der Kommission gestellt und habe mich belehren lassen, dass beispielsweise in unserer Gemeinde, da ist die Karenzfrist in der Verfassung vorgesehen, das eigentlich nicht mehr rechtens wäre. Also ich weise darauf hin, dass vermutlich verschiedene Gemeinden aufgrund dieses neuen Artikels ihre Verfassungen werden anpassen müssen. Aber ich möchte auch darauf hinweisen, Kollege Kuoni, es gibt nicht nur grosse Gemeinden, die, in Anführungszeichen, professionell geführt werden müssen. Also Davos, Maienfeld oder auch Schiers, da kann ich das nachvollziehen. Aber versetzen Sie sich einmal in die Situation einer kleinen Gemeinde.

Wenn Sie da beginnen müssen, per Inserat einen Gemeindepräsidenten zu suchen, dann bin selbst ich für eine Fusion.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Sonst frage ich den Kommissionspräsidenten, ob er etwas beitragen kann. Nicht? Danke. Dann gebe ich der Regierungspräsidentin das Wort.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Zu Ihrer Frage, Grossrat Cramer, ob die GPK darin auch enthalten ist oder miterfasst wird: Ja, die GPK ist ein ordentliches Organ, also auch für die GPK gelten die gleichen Bestimmungen. Selbst wenn dies jetzt hier so explizit nicht steht, hier ist die Rede von Gemeindevorstand, Gemeindeparlament, aber es gilt letztlich auch für die GPK. Sie ist ein Organ.

Sie können über Karenzfristen sprechen oder wie auch immer. Ich weiss, Grossrat Kuoni hatte in diesem Zusammenhang diese Frage uns bereits im Vorfeld gestellt. Dort ging es um die Karenzfrist. Man kann jetzt sagen, jetzt geht es ihm nicht mehr nur um die Karenzfrist, sondern um die Wohnsitznahme und den Zeitpunkt der Wohnsitznahme. Über das kann man diskutieren. Tatsache ist aber, dass die einen, die wollen, dass jemand schon länger vor Ort ist. Die andern wollen es ermöglichen, dass jemand bereits gewählt werden kann, obwohl er noch gar nicht vor Ort ist. Wir glauben, dass wir mit unserer Regelung hier eine klare Regelung getroffen haben. Es ist ein goldener Mittelweg und in diesem Sinne es ist ein Weg, der jetzt verfassungskonform ist. Alles andere, was Sie wünschen oder wie man das dann auch immer bezeichnet, wo es um die Wohnsitznahme geht, müssten wir dann prüfen, weil diese so jetzt nicht verfassungskonform wäre. Also was auch immer Sie wollen, es bedingte eine Anpassung der Kantonsverfassung. Und das wollen wir im Moment nicht. Darum bitte ich Sie, einfach meine Ausführungen hier zur Kenntnis zu nehmen und wir können uns dann darüber unterhalten, ob Sie dann später irgendwann noch tätig werden wollen oder nicht.

Cramer: Ich gestatte mir, nochmals nachzufassen. Der Wortlaut von Art. 25 entspricht nicht Ihren Aussagen. Der Wortlaut von Art. 25 Abs. 2 spricht nur vom Gemeindevorstand und vom Gemeindeparlament, dass diese zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen und während der ganzen Amtszeit beibehalten müssen. Wenn Sie jetzt sagen, das gelte auch für die GPK, dann meine ich, müssten wir dies im Gesetz präzisieren. Dann müssten wir das ausdrücklich ins Gesetz schreiben. Weil mit diesem Wortlaut ist die Geschäftsprüfungskommission nicht miterfasst von der Wohnsitzpflicht, wie Sie gesagt haben. Ein Rechtssuchender, der das Gemeindegesetz in Zukunft konsultieren wird, der muss zuerst das Protokoll des Grossen Rates studieren, bis er allenfalls auf Ihre Aussagen trifft, dass auch die Geschäftsprüfungskommission von Art. 25 Abs. 2 umfasst ist. Ich stelle deshalb einen Antrag, im Sinne wahrscheinlich der Regierung, wenn Sie sagen, die Geschäftsprüfungskommission sei auch von diesem Wortlaut umfasst, der Klarheit halber, damit künftige

Rechtssuchende hier einen Blick ins Gesetz geben können und wissen, dass auch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission zum Zeitpunkt der Wahl und für die gesamte Amtszeit in der Gemeinde Wohnsitz haben müssen. Der Ergänzungsantrag lautet wie folgt: „In den Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.“ Und der zweite Satz bleibt gleich. Also, nach Gemeindevorstand zu ergänzen mit „in die Geschäftsprüfungskommission“. Das entspricht offenbar dem Willen der Regierung und dem Willen der Kommission, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Cavegn: Ich möchte in der Frage betreffend die Geschäftsprüfungskommission vielleicht eine etwas einfachere Lösung vorschlagen. Nämlich, schauen Sie sich Abs. 1 von Art. 25 an: Die Geschäftsprüfungskommission ist eine Gemeindebehörde. Und in eine Gemeindebehörde kann jeder und jede Stimmberechtigte gewählt werden und damit hat sich die Frage für mich letztlich geklärt, auch wenn Abs. 2 vielleicht diesbezüglich etwas missverständlich formuliert ist.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich danke für das Votum von Grossrat Cavegn. Es ist genauso. Wenn Sie die Gesetzessystematik anschauen, dann ist die Marginalie zu Art. 25 „Gemeindebehörden“. Und wenn Sie dann noch die Botschaft konsultieren auf Seite 234 und 235, dort führen wir aus, was man alles unter „Gemeindebehörden“ versteht. Und letztlich, ja Grossrat Cramerer, wir haben dargelegt, dass eine gültige Umschreibung des Behördenbegriffs als solches eigentlich noch ein schwieriges Unterfangen ist. Wir haben dargelegt, was Organe, was Behörde, was darunter zu verstehen ist und wir haben auch dargelegt letztlich, dass unter Behörden eben auch eine GPK zu verstehen ist. Also wir haben dies dann nicht explizit in Abs. 2 so vorgesehen. Aber Abs. 1 sagt eigentlich klar, und das hat Grossrat Cavegn jetzt gesagt, dass dies auch für eine GPK gültig sein soll. Sie können an Ihrem Antrag festhalten. Ich wehre mich nicht dagegen. Aber er ist nicht notwendig, weil wenn Sie die Botschaft konsultieren, dann ergibt sich dies aus dem Botschaftstext auf Seite 234, 235.

Cramerer: Ich möchte an meinem Antrag dennoch festhalten im Sinne einer klaren, einer guten Gesetzgebung, dass das klar im Gesetz definiert ist, dass man nicht noch zusätzlich Botschaften, Protokolle usw. lesen muss. Es entspricht ganz offensichtlich dem Willen der Beteiligten, beratenden Kommission, der Regierung, und ich meine der Klarheit halber ist es richtig, wenn wir es ausdrücklich ins Gesetz hineinnehmen im Sinne der Rechtsklarheit, im Sinne der Rechtssicherheit, dass wir in Abs. 2 neben dem Gemeindevorstand, wie ich es vorher beantragt und formuliert habe, auch die GPK mit hineinnehmen. So ist es klar, so gibt es keine Zweifel und keine Diskussionen in Zukunft.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Nur eine Bemerkung zu den Ausführungen von Kollege

Cramerer: Die GPK ist ein ordentliches Organ. Und die Mitglieder der GPK müssen in Parlamentsgemeinden, in Gemeinden mit einem Parlament, Mitglieder des Parlaments sein. Es geht gar nicht anders. Doch, doch. Und dementsprechend, dementsprechend müssen sie ja Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ja, bei uns ist das so. Sehen Sie, Sie müssten nur Davos als Vorbild nehmen und dann wäre Ihr Antrag obsolet.

Standespräsident Aebli: Gut, wir haben einen Antrag von Grossrat Cramerer, den wir bereinigen müssen. Ich bitte Grossrat Cramerer das dann der guten Ordnung halber noch schriftlich nachzureichen. Aber ich versuche es zusammenzufassen: Sie wünschen in Abs. 2... Entschuldigung, Herr Peyer.

Peyer: Ich habe noch eine Frage: Wenn wir jetzt dem Antrag Cramerer zustimmen, für welchen ich ein gewisses Verständnis habe, was ist dann aber z.B. mit dem Schulrat? Und so gibt es vielleicht noch andere Beispiele. Und deshalb meine Frage: Kann man nicht einfach in Abs. 2 den ersten Teilsatz weglassen und den Artikel nur formulieren: „Wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt“ usw. Weil in Abs. 1 sprechen wir von allen, wenn ich es richtig verstehe, Gemeindebehörden. Und in Abs. 2 definieren wir dann, wer wählbar ist und dann reicht es von mir aus gesehen auch ohne die Aufzählung der einzelnen Behörden, Vorstände, GPK, Kommissionen usw.

Troncana-Sauer: Ich bitte Sie, die Anregung von Peter Peyer nicht aufzunehmen und ich sage Ihnen warum: Es kann Kommissionen geben in einer Gemeinde, wir haben z.B. eine Tourismuskommission, und da haben wir einen Zweitwohnungsbesitzer, der keinen Wohnsitz hat, da hineingewählt. Und das wünschen wir ausdrücklich. Und ich möchte wirklich verhindern, dass wir solche Lösungen, es wird ja immer verlangt, dass Zweitwohnungsbesitzer mehr Mitspracherecht bekommen, dass wir das nicht verhindern. Und daher denke ich, der Antrag von Cramerer ist richtig, weil er Klarheit schafft. Sie müssen einfach wissen, wenn Sie eine Gemeindeversammlung vorbereiten, sind Sie froh, wenn Sie aus dem Artikel ersehen, ob Sie das dürfen oder nicht und nicht Herrn Kollegger im Amt anrufen müssen. Weil er bekommt von uns Gemeindepräsidenten sehr viele Telefone. Wenn man nicht sicher ist, dann ruft man mal das Amt für Gemeinden an. Aber wenn man den Artikel klar formuliert, dann braucht es diese unnützen Anrufe nicht. Es gibt sonst noch genügend Fragen.

Perl: Frau Troncana, Ihr Mitglied der Tourismuskommission, diese Mitgliedschaft, ich bin jetzt nicht ganz sicher, aber da wäre das Problem nicht Abs. 2 sondern Abs. 1: „Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.“ Das ist das Problem.

Peyer: Ja, ich will das nicht künstlich verlängern, aber ich glaube, Ihr Anliegen, Frau Troncana, wäre dann im Abs. 3 eben geregelt, wo man sagt, dass die Gemeinde bestimmen kann, ob Mitglieder, die in Kommissionen

gewählt werden, eben Wohnsitzpflicht haben müssen oder nicht. Deshalb glaube ich, sind Ihr Anliegen und meines keine Differenz.

Bondolfi: Ja, nur ganz kurz: Kollege Peyer hat mich antizipiert. Ich wollte genau dasselbe sagen.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Grossrat Cramerli.

Cramerli: Ich gestatte mir, mich nochmals kurz dazu zu äussern: Ich kann mich mit dem Vorschlag von Kollege Peyer einverstanden erklären, dass wir Abs. 2 derart kürzen, dass „Wählbar sind Personen“ usw., dass wir die Einleitung weglassen. Dann ist es klar. Dann ist es für alle verbindlich und es entstehen keine Fragen im Sinne der Entlastung des Amtes für Gemeinden.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Darf ich Ihnen einen Vorschlag machen? So Spontangesetzgebungsanträge einzubringen, ohne dann wirklich den Überblick zu behalten, ist manchmal etwas schwierig. Ich würde Ihnen den Vorschlag machen, dass wir in der Pause uns überlegen, was oder wie eine Formulierung lauten könnte, damit wir jetzt nicht in einer spontanen Aktion möglicherweise andere ordentliche Behörden, die auch hier darunter verstanden würden, ausschliessen. Wenn Sie erlauben, dann würde ich sagen, wir sistieren diese Frage, ich kläre das mit meinen Experten vom Amt für Gemeinden kurz ab, ob wir eine bessere Formulierung, eine klärende Formulierung finden, und dann können wir Ihnen nach der Pause vielleicht einen Vorschlag unterbreiten oder uns dann dem Antrag Cramerli anschliessen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es keine Ergänzung braucht aufgrund der Erläuterungen in der Botschaft. Aber ich bin gerne bereit, diese Fragestellung zu prüfen. Aber bitte keine, ich sage keine Schnellschüsse, die nicht in ihrer Auswirkung wirklich jetzt überschaubar sind. Können wir so vorgehen, Grossrat Cramerli?

Standespräsident Aebli: Sie haben es gehört, Frau Regierungspräsidentin bittet um ein wenig Zeit, um das korrekt zu machen. Ich gehe davon aus und habe gesehen, dass Grossrat Cramerli genickt hat. Auch der Kommissionspräsident ist einverstanden, dass wir den Entscheid zu diesem Artikel nach der Pause dann treffen und somit das pendent halten und jetzt in der Detailberatung weitergehen würden. Gibt es dazu Wortmeldungen oder sind Sie einverstanden? Gut. Dann erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Wort zu Art. 26.

Die Beschlussfassung zu Art. 25 wird nach die Vormittagspause verschoben.

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Die Frage, ob bei einer entstandenen Vakanz eine Ersatzwahl

durchzuführen sei und wenn ja, wie lange vor den nächsten ordentlichen Wahlen, gibt bei fehlender kommunaler Regelung immer wieder Anlass zu Unsicherheiten. Der Einsatz von Stellvertretern, sofern überhaupt vorhanden, ist keine Lösung über längere Zeit, weil diese dann faktisch als ordentliche Mitglieder amten, sie aber als solche gar nicht gewählt wurden. Es dient somit der Rechtssicherheit, wenn hinsichtlich der Frage, zeitlich wie lange vor den nächsten ordentlichen Wahlen eine Vakanz zu beheben ist, eine einheitliche kantonale Regelung besteht. Auch hier handelt es sich um den Mindeststandard, welchen eine Gemeinde natürlich verschärfen, aber nicht lockern kann. Wo Gemeinden eine längere Dauer der Vakanz zulassen, haben sie ihre kommunalen Erlasse in der Übergangszeit von Art. 109 Abs. des neuen Gemeindegesetzes dann anzupassen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 27.

Art. 27 – 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Art. 31.

Art. 31

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Hier setzen wir wiederum den Mindeststandard und schaffen Klarheit, was Teilzeitanstellungen betrifft, wenn die Gemeinden nichts geregelt haben. Die Gemeinde kann aber strengere Regeln erlassen, also z.B. auch mittelbar unterstellte Angestellte, z.B. Lehrpersonen, deren unmittelbar vorgesetzte Behörde der Schulrat ist, ausschliessen oder ein Teilzeitpensum, z.B. den Brunnenmeister, noch als vereinbar statuieren. Die Gemeinde Davos hat hier beispielsweise strengeres Recht erlassen.

Casanova-Maron (Domat/Ems): Ich störe mich hier wirklich, dass der Minimalstandard für die Bündner Gemeinden nicht etwas deutlicher ausfällt. Wir haben gestern schon darüber gesprochen. Dieses Gemeindegesetz ist als Minimalstandard zu betrachten. Aber trotzdem, bei der Unvereinbarkeit ist es so, der Kommissionspräsident hat jetzt gerade nochmal ausgeführt, dass ein Gemeindeangestellter oder eine Gemeindeangestellte nur der ihm oder ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören kann. Ich störe mich daran, weil wir damit zwei Gruppen von Gemeindefacharbeitern schaffen, die relativ willkürlich in zwei Gruppen geteilt wer-

den. Schauen Sie an einem Beispiel: Eine Gemeinde, die ihre Aufgaben im Forstbereich selbstständig wahrnimmt, da ist es für den Förster nicht möglich, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament anzugehören. In einer Gemeinde mit einem Forstverband hingegen, seine vorgesetzte Behörde ist da nur mittelbar der Gemeindevorstand, und somit wäre diesem Förster eine Teilnahme im Gemeindeparlament oder eben im Gemeindevorstand möglich. Das scheint mir wirklich noch relativ aus dem vorhergehenden Jahrhundert zu sein, diese Bestimmung. Und ich bin etwas enttäuscht, dass man hier nicht mutiger vorangegangen ist und die Unvereinbarkeit deutlicher geregelt hat und die Gemeindeangestellten nicht willkürlich in zwei Gruppen aufteilt. Ich bin mir aber bewusst, dass ein Antrag in diesem Sinne mir den erbiterten Widerstand der kleinen Gemeinde einträgt. Wir haben es vorher schon gesehen. Wir kämpften gerade bei Art. 22 um einen minimalen Fortschritt für dieses Gemeindegesetz. Und deshalb ist für mich der Ausgang, hätte ich dann hier zu Art. 31 einen Antrag gestellt, ist für mich der Ausgang klar. Trotzdem, geschätzte Damen und Herren, ich bitte Sie, etwas Sensibilität in diesem Thema zu zeigen, auch in Ihren Gemeinden. Und es ist den Gemeinden ja gemäss diesem Artikel nicht vorenthalten, strengere Bestimmungen zu erlassen, so wie es beispielsweise Davos gemacht hat oder St. Moritz oder Scuol und andere Gemeinden.

Standespräsident Aebli: Weitere Wortmeldungen zu Art. 31? Wenn das nicht gewünscht ist, kommen wir zu Art. 32.

Angenommen

Art. 32

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Überschrift wie folgt:

Ausschluss(...)

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Kommission und Regierung beantragen Ihnen hier eine formelle Änderung. Wie in den Art. 31 und 33 soll der Wortbestandteil „-gründe“ gestrichen werden. Sie sehen, die Kommission hatte ein Adlauge. Ich weise bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hin, dass bei der einen oder anderen Bestimmung bessere italienische Übersetzungen hätten gefunden werden können. Dies sollte dann bei der Überführung des von uns beschlossenen Rechts ins Rechtsbuch berücksichtigt werden.

Standespräsident Aebli: Gibt es zu diesem Antrag der Kommission und der Regierung Wortmeldungen oder wird dieser Antrag bestritten? Wenn dem nicht so ist, ist er beschlossen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 33.

Art. 33 – 35

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 36.

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Hier wird die heute geltende Regelung übernommen, welche mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes vom Dezember 2005 Eingang gefunden hat. Im Sinne einer Grundsatzzbestimmung und im Interesse einer grösseren demokratischen Legitimation von Entscheiden, soll den Gemeinden eine Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern vorgeschrieben werden. Der Grosse Rat hat sich im Dezember 2005 ausführlich damit befasst. Es besteht kein Anlass, hinter diesen Standard zurückzugehen. Eine kleinere Zusammensetzung ist nur ganz ausnahmsweise und unter restriktiven Voraussetzungen zu erlauben. Es ist aber auch fair, dass man den Gemeinden, welche den Standard noch nicht erfüllen, sagt, bis wann der rechtmässige Zustand hergestellt sein muss. Auch hier verweise ich auf den Art. 109 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes.

Grass: Als erstes lege ich meine Interessenbindung offen: Ich bin Gemeindepräsident von Urmein, einer Gemeinde, in der der Gemeindevorstand aus drei Mitgliedern besteht. Dies hat in meiner Gemeinde, in der die Exekutive seit 30 Jahren aus drei Mitgliedern besteht, noch nie zu Problemen geführt. Daher werde ich in Art. 36 Abs. 1 den Antrag stellen: „Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.“ Mit dem gewählten Gesetzestext im Entwurf des neuen Rechts und den Ausführungen in der Botschaft soll es Gemeinden mit einem Parlament oder einer vollamtlichen Exekutive weiterhin möglich sein, die Exekutive mit drei Personen zu besetzen. Bei allen anderen Gemeinden hat diese aus mindestens fünf Personen zu bestehen. Und hier stellt sich bei mir die Frage, sind vor dem Gesetz nicht alle gleich zu behandeln, unabhängig ihrer Grösse? Dass kleine Gemeinden über kein Parlament und keine vollamtlichen Gemeindevorstandsmitglieder verfügen, versteht sich von selbst. Zudem ist die Exekutive losgelöst von der Legislative zu betrachten und eine Vermischung der Institutionen ist nicht zulässig, da die Gewaltentrennung strikte einzuhalten ist. In der Vernehmlassung erachten verschiedene Vernehmlassende die Vorschrift, wonach ausschliesslich fünf oder sieben Personen dem Vorstand angehören müssen, als unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie. Leider geht die Regierung auf diesen Punkt nicht vollends ein, sondern macht jetzt einen Unterschied zwischen Gross und Klein,

ganz nach dem Motto, die Grossen lässt man laufen, die Kleinen nimmt man dran.

Als grösstes Problem einer Dreierbehörde werden die Ausstandsregelung und die Beschlussfähigkeit aufgeführt. Und hier frage ich Frau Regierungspräsidentin Janom Steiner: Wie oft musste das Amt für Gemeinden während Ihrer Amtszeit eingreifen, wenn es bei einem Gemeindevorstand mit drei Personen betreffend der Ausstandsregelung zu Problemen gekommen ist und oder die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewährleistet war? Wenn wir uns heute für die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern entscheiden, tun wir dies den Kantonen Bern, Wallis, St. Gallen, Solothurn, Luzern und Baselland gleich, denn diese kennen auch diese Bestimmung im Gesetz. Zugegeben, die Mehrzahl der Kantone schreibt mindestens fünf Vorstandsmitglieder vor. Aber in keinem einzigen kantonalen Gemeindegesetz findet sich die Formulierung, der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Frage um die Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde im Grossen Rat, wie bereits von Kommissionspräsident Caviezel ausgeführt, bei der letzten Revision des Gemeindegesetzes im Dezember 2005 bereits geführt und fand damals neue Aufnahme im Gesetz. Damals hat der zuständige Regierungsrat Trachsel ausgeführt, ich zitiere ihn: „Wir werden aber keine Gemeinde zwingen, wegen der Regel die Verfassung zu ändern.“ Zitat Ende. Und das ist der Unterschied zu heute. Denn in der vorliegenden Gesetzesvorlage ist vorgesehen, in Art. 109 den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2022 einzuräumen, um diese Regelung umzusetzen.

Mir ist bewusst, dass heute nur noch die Gemeinden Rongellen und Urmein betroffen sind und ihre Gemeindeverfassung anpassen müssten. Dass diese beiden Gemeinden sehr effizient arbeiten, zeigen die Steuerfüsse für natürliche Personen. Denn diese sind seit mehr als zehn Jahren die zwei tiefsten im Kanton Graubünden und daher erscheint es mir unnötig, die Exekutive auf fünf Mitglieder zu erhöhen. Denn entscheidend für die Arbeit eines Gemeindevorstands ist nicht die Quantität, sondern die Qualität. Sie sehen, meine Damen und Herren, es gibt ein paar gute Gründe, meinen Antrag in Art. 36 Abs. 1 zu unterstützen, der lautet: „Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber.“ Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Antrag Grass

Ändern Abs. 1 1. Satz wie folgt:

Der Gemeindevorstand besteht (...) aus mindestens **drei** Mitgliedern.

Michael (Donat): Mit Art. 14 dieses Gesetzes werden die unübertragbaren Rechte in Gemeinden ohne Gemeindeparlament definiert. Unter lit. b werden der Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung der Gemeindeversammlung zugeordnet. In der Gemeindeverfassung, und daher von der Gemeindeversammlung beschlossen, wird ausgeführt, wie viele Vorstandsmitglieder die Geschicke der Gemeinde auch leiten. Mit den Art. 25 bis und mit 34 in unserem Gemeindegesetz sind die Spielre-

geln zur Führung einer Gemeinde geregelt. Wir haben alle Artikel soeben beraten. Die Auflagen an die Behörden und an die Gemeindeversammlungen sind klar und unmissverständlich. Mit Art. 36, und vor allem mit der Übergangsbestimmung bei Art. 109, wollen wir nun zusätzlich noch vorschreiben, mit wie vielen Leuten die Bedingungen der Gemeindeführung eingehalten werden müssen. Und dies interessanterweise nur bei Gemeinden ohne Parlament. Ehrlicherweise, als ehemaliges Mitglied eines Gemeindevorstandes einer kleinen Gemeinde, habe ich die Lösung von fünf Vorstandsmitgliedern als gut empfunden. Dies vor allem aber wegen der Aufteilung der Geschäftslast. Ich finde es aber nicht als unsere Aufgabe hier im Grossen Rat, Vorstandsmitglieder in Gemeinden auf mindestens fünf vorzuschreiben. Die Gemeindeversammlungen wissen schon, was zu tun ist. Das wussten sie bisher und das wissen sie auch in Zukunft. Daher unterstütze ich meinen Parteikollegen Walter Grass. Die Spielregeln sind ja mit Art. 25 bis und mit 34 im vorliegenden Gesetz definiert. Für alle Gemeinden mit und ohne Parlament.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ja, Grossrat Walter Grass hat einige Kantone aufgezählt, in denen es auch bei einem Minimum von drei Mitgliedern ist. Der Kanton Thurgau hat es genau umgekehrt gemacht. Der Kanton Thurgau hat ein Minimum von fünf Gemeindegliedern definiert, so wie es jetzt der Kanton Graubünden machen möchte. Man kann einerseits hingehen und die Auffassung vertreten, dass vor allem in kleineren Gemeinden es schwierig sei, fünf geeignete Mitglieder zu finden. Andererseits kann man aber auch hingehen und sagen, dass bei nur drei Mitgliedern die Gefahr einer Machtkonzentration besteht und eine Gefährdung der demokratischen Meinungsbildung sein kann. Es ist schwierig, da die richtige Grössenordnung zu finden. Und ich möchte Sie doch bitten, dass Sie diesen Antrag ablehnen.

Standespräsident Aebli: Frau Regierungspräsidentin, wünschen Sie das Wort?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, kurz: Vielleicht zuerst zu Ihrer Frage, Grossrat Grass, an wie viele Fälle ich mich erinnere während meiner Amtszeit, dass wir hätten einschreiten müssen bei einem dreiköpfigen Vorstand. Wir mussten einschreiten bei einer dreiköpfigen Baukommission. Das war in Trimmis. Ich meine, es war sogar zweimal der Fall, dass wir einen Regierungskommissär bestellen mussten, weil aufgrund von Ausstandsgründen die Kommission nicht entscheiden konnte. Dort mussten wir einschreiten. Und ich meine mich zu erinnern, dass wir auch eine Aufsichtsbeschwerde zu behandeln hatten in Sachen Mulegns, wo ein Beschwerdeführer die unrechtmässige Behördenbesetzung geltend gemacht hat. Aber dass wir bei einer Gemeinde, jetzt bei Ihrer Gemeinde, bei Urmein, oder Rongellen oder Chur oder Samnaun hätten einschreiten müssen, da erinnere ich mich nicht. Das ist so. Das sind sicher ganz wenige

Fälle. Aber ich möchte Sie daran erinnern, was wir Ihnen eigentlich präsentieren: In der Vernehmlassung hatten wir Ihnen ja einen anderen Vorschlag gemacht. Wir waren eigentlich der Auffassung, dass man viel einschränkender sein müsste beziehungsweise wir wollten ja für alle fünf, mindestens fünf statuieren, und da haben sich dann, ich sage die Stadt Chur und Samnaun, sie haben sich gemeldet. Die Vernehmlassung ergab, dass man diese Einschränkung nicht wollte und so haben wir einfach wieder zurückgefunden zu der Lösung, die Sie damals sehr intensiv diskutiert haben in der Dezember-session 2005. Und das war ein demokratiepolitischer Entscheid. Man hat gesagt, wir wollen diese Regelung haben, wie wir sie Ihnen jetzt vorlegen. Das ist nichts Neues. Das ist die Regelung, die Sie damals auch bereits beschlossen hatten. Der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Es gibt die Ausnahmen, und zwar bei Gemeinden mit vollamtlichen Exekutivmitgliedern und bei Gemeinden mit Parlament. Und das ist jetzt im Moment der Fall. Einerseits Parlamentsgemeinden sind Chur, Samnaun, und bei vollamtlichen Exekutiven ist das Chur. Das sind die Ausnahmen, die wir statuieren, und sonst wollen wir eigentlich fünf Vorstandsmitglieder. Wir sind klar der Auffassung, dass auch kleine Gemeinden es schaffen sollten, einen Fünfervorstand zu wählen. Gerade in den Gemeinden Urmein und Rongellen wählen Sie drei Mitglieder in den Vorstand und zwei Stellvertreter. Und wir durften feststellen, dass diese zwei Stellvertreter, die kommen praktisch nie zum Einsatz. Also Sie könnten auch einfach Ihre Vorstandsbasis erweitern und mit fünf Mitgliedern haben Sie letztlich dann auch eine breiter abgestützte Meinungsbildung im Vorstand. Also Sie würden die Personen hierzu auch in kleinen Gemeinden finden. Also wir sind der Auffassung, bleiben Sie bei der Lösung, wie Sie sie hatten. Wir wollten weitergehen. Wir wollten Einschränkungen machen. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass man das nicht will. Es ist auch nicht zwingend Vorschrift. Das ist so. Man könnte theoretisch selbstverständlich auch dem Vorschlag Grass folgen, aber das wollen wir eigentlich nicht. Ich glaube, die Lösung, wie wir sie heute haben, ist eine gute Lösung und ich bitte Sie, den Antrag Grass abzulehnen.

Grass: Ja, ich muss jetzt doch nochmals kurz das Wort ergreifen. Also Sie ersehen, es gab eigentlich keine Probleme mit dem Dreivorstand und hier werden Probleme herbeigeredet, die gar keine sind. Und zur Stellvertreterregelung, Frau Regierungsrätin: Wie wollen Sie wissen, wie oft wir unsere Stellvertreter einbeziehen? Unsere Protokolle sind noch nicht öffentlich. Und ich störe mich einfach wirklich daran, dass man jetzt hier einen Unterschied macht zwischen Chur und Urmein. Eigentlich, die Begründung hat man nicht geliefert, warum, wenn es ein Parlament hat, es dann mit drei geht und bei den andern nicht gehen soll mit drei. Und dann die Stellvertretung, sollte dann einmal ein Stadtratsmitglied von Chur über längere Zeit ausfallen, sei das krankheitshalber, und die Stellvertretung dann geregelt werden muss, dann muss der Stellvertreter ein 100-Prozent Arbeitspensum übernehmen. Und jetzt wollen Sie mir erklären, dass das kleinere Problem ist, als wenn in Urmein oder Rongellen

ein Mitglied ausfällt und dort sind es vielleicht zehn Prozent sind, die dann die Stellvertretung übernehmen muss? Also hier verstehe ich die Welt einfach nicht. Und es ist klar, warum Sie dies so gewählt haben. Hätten Sie Chur dazu gezwungen, auf fünf Mitglieder aufzustocken, dann wäre der Widerstand in diesem Saal riesig gewesen. Und dann wären wir bei einer Dreierregel. Ich wiederhole mich noch einmal, es gibt keinen anderen Kanton, der diese Formulierung kennt. Und ich glaube „in der Regel“ ist auch keine gute Formulierung für ein Gesetz. Gerade bei einem Gesetz, zu dem es keine Verordnung gibt, kann dies zu Problemen führen. Man muss dann, wie vorher schon erwähnt, jedes Mal die Botschaft oder das Grossratsprotokoll konsultieren, um dann die richtige Praxis anzuwenden. Und daher frage ich mich auch, ob dieses Vorgehen einer juristischen Prüfung standhalten würde. Deshalb stimmen Sie bitte meinem Antrag zu.

Standespräsident Aebli: Gut, wir kommen zur Bereinigung dieses Artikels: Grossrat Grass hat den Antrag zu Art. 36 Abs. 1 wie folgt formuliert: „Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber.“ Wer diesen Antrag unterstützen möchte, drücke nachher die Taste Plus. Wer bei der Botschaft bleiben möchte, die Taste Minus. Und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag von Grossrat Grass mit 65 Stimmen zugesagt, bei 45 Nein und 3 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Grass mit 65 zu 45 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Standespräsident Aebli: Wir machen jetzt eine Pause bis 10.15 Uhr. Ich bitte Sie, nachher pünktlich hier zu sein.

Standespräsident Aebli: Geschätzte Damen und Herren, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit der Detailberatung fortfahren können. Wir fahren fort und ich erteile der Regierungspräsidentin das Wort zu Art. 25. Sie hat eine Formulierung gefunden, die wir jetzt besprechen können.

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, vielen Dank Herr Standespräsident. Mit meinen Mitarbeitern vom Amt für Gemeinden haben wir nach Lösungen gesucht.

Standespräsident Aebli: Entschuldigung, können Sie ein bisschen näher zum Mikrofon gehen? Man hört Sie schlecht.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Näher? Echt? Ja, wenn Sie alle ganz ruhig sind, dann hört man mich schon gut. *Heiterkeit.* Also ich hoffe, Sie hören mich jetzt. Gut. Also, ich konnte mich mit meinen Mitarbeitern aus dem

Amt für Gemeinden besprechen und wir haben versucht, Ihnen eine Lösungsvariante vorzuschlagen im Sinne von Grossrat Cramer. Wir sind zur Auffassung gelangt, dass Grossrat Cramer einen Antrag stellen könnte, der wie folgt lauten würde, Abänderung Art. 25 Abs. 2, würden wir beliebt machen, wenn Sie einen solchen Antrag stellen, dass Sie ihn wie folgt formulieren: „In Gemeindebehörden mit Entscheidungsfunktion wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.“ Also „in Gemeindebehörden mit Entscheidungsfunktion“. Wir glauben, dass diese Formulierung wirklich alles umfasst. Wenn wir alleine nur die GPK erwähnen, dann müsste man aus der Diskussion im Grossen Rat eigentlich e contrario schliessen, dass man den Schulrat explizit nicht dabei haben wollte. Und das wäre dann auch nicht richtig. Und wir glauben auch, dass mit dieser Formulierung geklärt werden kann, dass es Behörden gibt, die Entscheidungsfunktionen haben und dann in Abs. 3 werden dann solche Behörden oder eben Kommissionen mit Beratungsfunktionen aufgeführt. Es gäbe dann einfach diese Unterscheidung, Entscheidungsfunktion oder Beratungsfunktion. Und sobald eine Behörde, also eine Gemeindebehörde, weil das sagt die Marginalie, Entscheidungsfunktion hat, dann müsste diese Wohnsitznahme dann gemäss Abs. 2 gelten. Das wäre unser Vorschlag, wie Sie ihn vortragen könnten, Grossrat Cramer. Selbstverständlich kann nicht ich jetzt diesen Antrag stellen. Die Regierung bleibt bei der Botschaft. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass man dies auch so hätte lösen können. Aber ich mache keinen Hehl daraus, mit dieser neuen Formulierung sind Sie auf der sicheren Seite. Sie könnten dem Antrag Cramer dann zustimmen und der Regierung halt einen Korb erteilen mit der Formulierung gemäss Botschaft. Das wäre unser Vorschlag. Ich habe mich kurz mit Grossrat Cramer besprochen, aber ich denke, Sie wollen sicher dazu auch Stellung nehmen.

Cramer: Ja, auf Frau Regierungspräsidentin und das Amt für Gemeinden ist Verlass. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Abklärungen. Sie haben gehört, was Frau Regierungspräsidentin mir empfiehlt, wie ich meinen Antrag stellen soll. Ich finde es eine sehr gute Formulierung. Sie haben es gehört, zu Art. 25 Abs. 2 lautet der Antrag wie folgt: „In Gemeindebehörden mit Entscheidungsfunktion wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.“ Die Begründung von Frau Regierungspräsidentin haben Sie bereits gehört. Sie ist einleuchtend. Sie ist richtig. Sie wird allen Punkten gerecht, die wir vorhin besprochen haben. Und in diesem Sinne würde ich es begrüssen, wenn wir den Artikel entsprechend anpassen würden und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag Cramer

Ändern Abs. 2 wie folgt:

In Gemeindebehörden mit Entscheidungsfunktion wählbar sind Personen, ...

Nay: Ist die GPK wirklich ein Entscheidungsgremium oder ist es nicht ein Antragsgremium gegenüber dem Vorstand oder dem Parlament? Würden wir damit nicht wieder die GPK eben ausschliessen?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Meines Erachtens hat die GPK auch Entscheidungsbefugnisse, zwar nicht in allen Belangen.

Claus: Ich bin Mitglied einer GPK und ich bin auch Kommissionsmitglied. Ich bitte Sie, hier die Verwirrung nicht noch zu erhöhen. Der Antrag, der spontan angebrachte Antrag und der auch jetzt überprüfte Antrag seitens der Regierung, vermögen im Wortlaut auch nicht zu genügen. Wir haben hier eine Lösung, die in sich kohärent ist und zwar ist das die Lösung der Botschaft. Dass sich Fragen stellen darum herum, das ist klar. Und man muss halt vielleicht dann die Botschaft konsultieren beziehungsweise auch konsultieren, was der Grosse Rat dazu gesagt hat. Aber für mich ist der Wortlaut bis jetzt überzeugend. Nur der Wortlaut der Kommission. Ich bitte Sie, hier bei diesem Vorschlag zu bleiben. Er ist austariert und er verlangt einfach, dass wir gewisse Dinge in der Botschaft nachschauen. Das ist richtig. Haben wir bei andern Artikeln auch. Ich glaube, wir sollten hier nicht einen Schnellschuss statuieren, sondern bei der Regierung und bei der Kommission und der ursprünglichen Variante bleiben.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ja, Grossrat Bruno Claus hat es vorweggenommen. Ich bitte Sie, bei der Kommission und der Regierung zu bleiben. Es ist immer schwierig, wenn so Spontananträge eingereicht werden, die dann in der Pause bereinigt werden müssen, ohne dann wirklich auch in der Kommission darüber diskutiert zu haben. Also ich möchte Sie schon bitten, wenn Sie künftig, nicht für mich selbst als Kommissionspräsident, aber auch bei anderen Beratungen, reichen Sie doch Ihre Anträge frühzeitig ein, damit Sie auch in den Kommissionen besprochen werden können und dann die Regierung und die Kommission dementsprechend auch Auskunft geben kann. Also bleiben Sie bitte bei der Botschaft, bei Kommission und Regierung.

Standespräsident Aebli: Gut, wir kommen zur Bereinigung dieses Art. 25 Abs. 2: Sie haben den Antrag Cramer gehört mit diesen Anpassungen. Wer diesen Antrag unterstützen möchte, drücke nachher die Taste Plus. Wer bei der Botschaft bleiben möchte, die Taste Minus, und Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Cramer mit 28 zu 77 Stimmen abgelehnt bei 2 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Cramer mit 77 zu 28 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Aebli: Wir fahren fort. Bei Art. 37 sind wir stehengeblieben. Frau Regierungspräsidentin möchte, bevor wir weitergehen, zu Art. 36 noch etwas sagen.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich möchte nur Grossrat Grass daran erinnern, dass er dann bitte auch bei Art. 109 der Übergangsbestimmungen einen Antrag einbringen muss. Nachdem sein Antrag angenommen wurde, müssen Sie dann hinten den Art. 36 rausstreichen und hier möchte ich Sie einfach daran erinnern.

Standespräsident Aebli: Gut, dann sind wir bei Art. 37. Herr Kommissionspräsident.

Art. 37 – 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident:
Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Art. 40.

Art. 40

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, was ordentliche Organe sind. Sind die Organe in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation, d.h. Gemeinden mit Parlament, keine ordentlichen? Oder gibt es gar unordentliche Organe? Die Regierung hat diesbezüglich in der Kommission Klarheit geschaffen, was ich die Regierungspräsidentin bitten möchte, auch hier zu tun.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Das tue ich gerne, wobei ich von den ordentlichen und nicht den „unordentlichen“ Organen spreche. Nun, die Begriffe obligatorische, fakultative, ordentliche und ausserordentliche Organe sind auseinanderzuhalten, wobei die ersteren grundsätzlich gleichzusetzen sind. Das heisst, obligatorische, fakultative und ordentliche, die sind eigentlich gleichzusetzen im Gegensatz dann zu den ausserordentlichen Organen. Nach Art. 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind obligatorische Organe der Gemeinden die Gesamtheit der Stimmberechtigten und der Gemeindevorstand sowie weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung, womit der Behördenbegriff grundsätzlich mit dem Organbegriff gleichgestellt wird. In dem nach Abs. 2 die Gemeindeversammlung durch ein Parlament ersetzt oder ergänzt werden kann und damit die ausserordentliche Gemeindeorganisation aufweist, ist das Parlament als fakultatives Organ zu bezeichnen. Die von der Gemeindeverfassung vorgesehenen Organe können somit obligatorisch, d.h. vom übergeordneten Recht zwingend vorgeschrieben oder dann fakultativ sein. In diesen Fällen sind die obligatorischen beziehungsweise fakultativen Organe gleichzeitig auch ordentliche Organe. Und diese Bezeichnung bleibt somit für die ständigen, von der Gemeindeverfassung bezeichneten Organe,

reserviert. Die nicht ständigen, d.h. die auf befristete Zeit für besondere Zwecke eingesetzten Organe beziehungsweise Kommissionen, werden als ausserordentliche Organe verstanden. Den ordentlichen Organen kommen Entscheidungsbefugnisse zu. Sie nehmen ganz bestimmte, nach formellen und materiellen Gesichtspunkten zugewiesene Funktionen im Verfahren der kommunalen Willensbildung wahr. Und dies ist bei den nicht Ständigen nicht der Fall. Das heisst, ihnen kommen nur begleitende, beratende, von den ordentlichen Organen abgeleitete Hilfsfunktionen zu. Ich hoffe, diese Frage nun geklärt zu haben.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 41.

Art. 41 – 43

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ja, ich spreche hier zu Art. 41, 42 und 43, weil alle drei Artikel die Geschäftsprüfungskommission betreffen. Die Regelungsdichte der Geschäftsprüfungskommission erfährt gegenüber dem heutigen Recht eine geringe, aber wichtige Zunahme. Diese tragen der Bedeutung dieses wichtigen Organes besser Rechnung. In der Praxis haben noch ein paar wenige Gemeinden eine Geschäftsprüfungskommission, die nur aus zwei Personen besteht. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes muss die Geschäftsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Gemeinden haben diesbezüglich Zeit, Ihre Verfassung anzupassen, und zwar gemäss Art. 109 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes.

Standespräsident Aebli: Gibt es zu den Art. 41, 42 und 43 Wortmeldungen? Grossrätin Troncana.

Troncana-Sauer: Ich spreche zu Art. 43 Abs. 2: In Abs. 2 steht: „Insbesondere bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.“ Ich stelle den Antrag, dass man diesen Absatz ersatzlos streicht. Warum möchte ich das? Der Abs. 2, welchen ich streichen will, vermischt die Aufgaben. Die GPK ist ein Kontrollorgan und darf sich nicht in die laufenden Geschäfte einmischen. Diese Trennung macht Sinn, denn sie stärkt sowohl den Gemeindevorstand wie auch die GPK. Falls eine GPK beratend für ein Geschäft wirkt, so ist sie für die Kontrolle eben dieses Geschäftes nicht mehr neutral. Denn sie war an der Entscheidung beteiligt. Es ist sicher so, dass das Vorgehen, wie in Abs. 2 beschrieben, in manchen Gemeinden praktiziert wird. Ich möchte jedoch nicht im Gemeindegesetz einen Absatz haben, der eben dieses Vorgehen vorschlägt. Eine GPK soll frei entscheiden können, ob sie dies tun will, beratend dem Gemeindevorstand zur Verfügung steht, oder ob sie das eben nicht tun will. Dieser Abs. 2 nimmt der GPK teilweise diese Freiheit, dass sie sich weigern kann, als beratendes Organ beigezogen zu werden. Nach

meiner Ansicht sollte sie sich in die laufenden Geschäfte nicht einmischen. Wenn Sie diesen Absatz streichen, dann machen Sie nichts anderes, als dass die jeweilige GPK und der Gemeindevorstand das untereinander ausmachen, wie sie es wollen. Aber es gibt keinen Druck auf diese Gremien, dass man das machen sollte. Ich persönlich finde es falsch, wenn man es macht. Aber es kann Situationen geben, da man es machen könnte. Aber ich möchte das nicht im übergeordneten Recht stehen haben. Ich bitte Sie, meinen Streichungsantrag zu unterstützen.

Antrag Troncana-Sauer

Streichen Art. 43 Abs. 2

Bleiker: Gerade nach Ihrem für mich doch etwas überraschenden Entscheid zu der Grösse der Gemeindevorstände macht dieser Abs. 2 für mich Sinn. In meiner Gemeinde wird das so praktiziert, dass beispielsweise bei mehrjährigen Finanzplanungen oder Erstellen von Budgets die GPK mit beratender Stimme zugezogen wird. Das hat sich sehr bewährt. Wenn Sie den Vorstand auf drei verkleinern, wird sich das noch mehr bewähren. Also solche Vorlagen, eben wie gesagt mittelfristige Finanzplanungen und so, sind breiter abgestützt. Und ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Absatz so zu belassen.

Pfäffli: Die Geschäftsprüfungskommission ist für mich ein Kontrollgremium. Ein Gremium, das einen Geschäftsvorgang dann genauer anschaut, wenn er abgeschlossen ist. In dem Moment soll sie über alles und über jedes Auskunft erhalten und Kenntnis haben. In einem laufenden Verfahren die GPK aber beizuziehen, würde bedeuten, dass sie zu einem Aufsichtsgremium wird. Und ein Aufsichtsgremium, das ein Geschäft begleitet. Und das sollte auf keine Art und Weise der Fall sein. Ich finde den Streichungsantrag von Grossrätin Troncana sinnvoll und unterstütze ihn.

Peyer: Als Präsident der GPK einer nicht so grossen Gemeinde sehe ich nicht ganz den Sinn ein, warum wir das streichen sollten. Weil in der Praxis denke ich, bewährt sich das durchaus, dass der Gemeindevorstand beispielsweise, wie wir es machen, mit der GPK das Budget bespricht. Könnten wir das dann nicht mehr machen? Wären wir da als GPK dann schon zu fest eingebunden in die Budgetdiskussion, die der Vorstand führt? Und ich möchte es Ihnen auch noch an einem konkreten Geschäft ausführen: Die Gemeinde Trin hat vor ein paar Jahren beschlossen, sich an der Finanzinfra, also der Organisation, die die Beschneiungsanlagen der Weissen Arena finanziert und unterhält, mit einem für unsere Gemeinde grossen Beitrag zu beteiligen. Nicht nur, dass wir cash Geld bezahlt haben, wir haben auch noch beschlossen, für einen bestimmten Betrag zu bürgen. Dieses Geschäft hat der Vorstand mit der GPK vorbesprochen, weil es starken Einfluss auf die Finanzsituation der Gemeinde nehmen kann. Und ich habe das auch damals eigentlich sinnvoll gefunden und finde es nach wie vor sinnvoll. Und dass man das nicht mehr machen soll oder nicht mehr machen kann, leuchtet mir

nicht ganz ein. Ich betrachte es sinnvoll, wenn die GPK in gewissen Geschäften von vornherein informiert ist und auch Stellung nehmen kann. Es ist in unserer Verantwortung dann als GPK zu schauen, dass wir uns nicht vereinnahmen lassen, dass wir den kritischen Blick behalten. Aber ich denke, das ist dann eben Sache der Verantwortlichkeit der GPK, die sie übernehmen muss. Ich bin eher dafür, diesen Absatz drin zu lassen, wie er in der Botschaft steht.

Casanova-Maron (Domat/Ems): Vor meiner Vorstandstätigkeit in der Gemeinde Domat/Ems war ich acht Jahre Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, vier Jahre davon deren Präsidentin, und ich erlaube mir deshalb, zu diesem Artikel etwas zu sagen und doch auch aus eigener Erfahrung zu sprechen. Ich bitte Sie, den Antrag von Grossrätin Troncana zu unterstützen. Und es geht nicht darum, Grossrat Peyer, wenn Sie das in der Gemeinde Trin so handhaben wollen, da möchte ich Ihnen ganz sicher nicht dreinreden, wenn Sie das gut finden. Ich, nach meiner Auffassung der Funktion der GPK, finde das nicht gut. Der Gemeindevorstand fällt die Entscheide. Die GPK prüft. Die GPK prüft die Geschäfte dann, wenn sie abgeschlossen sind. Und ich habe ähnliche Befürchtungen, wie Grossrätin Troncana das schon vorher geäußert hat. Mit dieser Kann-Formulierung möchte hier das Amt für Gemeinden oder die Regierung ein Zeichen der möglichen Zusammenarbeit vielleicht setzen zwischen Exekutive und GPK. Aber meiner Meinung nach kann sich mit diesem Abs. 2 eine GPK schlecht abgrenzen, wenn sie das nicht möchte. Die Kann-Formulierung verpflichtet dann quasi die GPK, wenn der Gemeindevorstand Absprachen oder eine Beratung durch die GPK wünschen würde, das dann auch zu tun. Und das finde ich ganz schlecht. Bleiben wir hier sauber bei der Trennung der Gewalten. Die GPK prüft, Entscheidungen soll der Vorstand fällen nach bestem Wissen und Gewissen. Und die GPK prüft diese Vorfälle. Und das sollte hier wirklich nicht vermischt werden. Ich habe mir im Vorfeld noch Gedanken dazu gemacht, ob man den Absatz besser umformulieren könnte, aber in jeder Formulierung kommt in etwa das Gleiche heraus. Deshalb bin ich jetzt überzeugt, dass eine Streichung die beste Lösung ist.

Troncana-Sauer: Ja, Frau Casanova hat eigentlich ziemlich alles ausgeführt. Also nochmals ganz klar, ich will es nicht verbieten. Aber wir vergeben uns nichts, wenn wir das hier nicht aufführen. Die Gemeindevorstände und die GPK entscheiden dann, ob sie das wollen oder nicht. Und sie stärken eine GPK, die das eben nicht will. Weil in der Aufgabe der GPK, von der Natur her, ist es sicher nicht wünschenswert. Und dass man eine Jahresrechnung mit der GPK bespricht, das ist ein abgeschlossenes Geschäft. Da ist es auch richtig, dass man hier auch miteinander bespricht, wo sind Fehler passiert, weil die sind passiert. Und darum bitte ich Sie wirklich, streichen Sie diesen Absatz einfach daher, dass man das nicht in das übergeordnete Gesetz schreibt. Wie die Gemeinden das dann handhaben, das ist die Sache der jeweiligen Vorstände und der GPK.

Marti: Ich kann auch nicht mehr viel Neues sagen, nachdem Frau Casanova gesprochen hat. Finanzfachleute haben oftmals, im Unterschied zu Juristen, die gleiche Betrachtung. Sie hat Recht in ihrer Auslegeordnung. Ich war ebenfalls neun Jahre GPK-Mitglied, auch Präsident hier im Grossen Rat der GPK, und bin jetzt als Exekutivmitglied sehr oft mit der GPK in Kontakt. Vielleicht, Ratskollege Peyer, einen Hinweis, wenn Sie fragen, ob Sie das Budget miteinander besprechen dürfen oder nicht. Hier geht es ja nicht um eine Beratung. Die GPK berät mich nicht in Budgetfragen, sondern sie sagt ihre Meinung dazu und korrigiert oder stellt dann Anträge Schluss und endlich im Rat. Ich glaube, das ist ein normaler Prozess. Eine beratende Funktion wird dann schwierig, wenn man dann kontrollieren muss, denjenigen, den man beraten hat, ob er das auch richtig umgesetzt hat. Dann ist man Teil des Ganzen und kann nicht mehr die Abgrenzung vollziehen. Manchmal ist es ratsam, gewisse in der Praxis funktionierende Vertrauensverhältnisse und Abläufe zu leben, Ratskollege Peyer, aber sie müssen nicht so im Gesetz als Pflicht verankert werden. Schauen Sie, das Leben und die Zusammenarbeit mit der GPK ist wirklich anspruchsvoll. Es braucht höchste Trennung, dass man nicht die Aufgaben miteinander vermischt. Trotzdem muss man vertrauensvoll miteinander zusammenarbeiten können. Ich glaube, hier wollte das Gesetz dies darstellen, aber es ist aus meiner Sicht nicht gelungen. Deshalb kann man auf diesen Artikel durchaus mit sehr gutem Gewissen verzichten. Stimmen Sie dem Antrag Troncana zu.

Heiz: Ich unterstütze den Antrag von Grossrätin Troncana aus folgendem Grund: Ich finde das Beiziehen während eines heiklen Verfahrens der GPK, das ist absolut natürlich und auch sinnvoll. Aber es handelt sich nicht und darf sich nicht um eine Beratung handeln. Es geht um eine Vorprüfung. Und deshalb finde ich auch die Wortwahl im Art. 43 Abs. 2 eigentlich unglücklich gewählt, auch wenn der Sinn dieses Absatzes sicher richtig ist. Und ich finde auch, dass man die GPK anfragen kann im Sinne einer Vorprüfung. Das muss nicht im Gesetz festgelegt werden. Das liegt jedem Gemeindevorstand frei. Und deshalb finde ich, wäre es klarer und einfacher und man verliert nichts, wenn man diesen Abs. 2 ganz einfach streicht.

Hardegger: Ich habe eine Frage zum Abs. 1: Neu erhält die GPK das Recht, zur Vornahme ausserordentlicher Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Hat die GPK eine Finanzkompetenz? Obliegt die Finanzkompetenz nicht dem Gemeindevorstand? Das ist meine Frage. Das ist neu, das heisst für mich, sie hat eine Finanzkompetenz. Ist das korrekt?

Steiger: Ich unterstütze auch den Streichungsantrag. Ich möchte noch konkret beifügen: Stellen Sie sich einmal vor, dass die GPK nicht einig ist mit dem Gemeindevorstand. Und der Gemeindevorstand müsste dann nun eine Botschaft ausarbeiten, in der stehen würde, die GPK ist zwar nicht einverstanden mit unserem Vorgehen, aber wir sind es doch. Also das schwächt die Institutionen

ganz allgemein und darum bin ich für eine saubere Gewaltentrennung und für die Streichung.

Tenchio: Man muss sich vielleicht einmal die Systematik der drei Artikel anschauen. Wir haben 41, 42 und 43. 41 behandelt die Zusammensetzung, 42 die Hauptpflicht der Geschäftsprüfungskommission und 43 die weiteren Befugnisse. Ich bin der Auffassung, dass besonders 42 und 43 nicht abschliessend sind. Wir haben verschiedene Gemeinden, z.B. die Stadt Chur, in der die Geschäftsprüfungskommission nicht nur die Rechnung prüft, sondern auch das Budget. Nicht? Das ist nicht ein abgelaufener Prozess, sondern das ist ein Prozess, der zukünftig anfällt zuhanden des Gemeindeparlaments. Sie berät das vor und erstattet Bericht und Antrag. Das ist eine weitere Befugnis, die die Stadt Chur ihrer Geschäftsprüfungskommission überträgt. Also meine erste Aussage ist, wir haben in 42, 43 die Befugnisse normiert und nur eine Pflicht, das ist die Prüfung der Rechnung und Antragstellung. Das ist 42 Abs. 1. Der Rest sind weitere Befugnisse, die imperativ oder sagen wir eben nicht, aber sicher nicht abschliessend aufgeführt sind. Und die Gemeinden können dann auch noch weitere Befugnisse vorsehen, wenn sie das wollen. Nun zu Art. 43 Abs. 2, das ist eine Kann-Vorschrift. Der Gemeindevorstand weiss, welche Risiken er nachher eingeht, wenn er diese beratende Funktion in Anspruch nimmt. Er wird wissen, dass die GPK zum entsprechenden finanziellen Geschäft ja sagt oder nein. Und wenn er das weiss, wird er fragen oder eben nicht. Deshalb, eine Kompetenz einzuräumen, schädigt niemanden. Und deshalb ist dieser Antrag abzuweisen.

Bleiker: Ja, ich weiss, zum zweiten Mal. Mein Votum hat sich nach dem Votum von Kollege Tenchio beinahe erledigt. Ich stelle einfach fest, dass wir hier in diesem Saal weder einen Ost-West- noch einen Nord-Süd-Konflikt haben, sondern es zeigt sich einmal mehr, wir haben einen Gross-Klein-Konflikt. Vertreter von Flims, Silvaplana, Ems, St. Moritz, Chur, auch Poschiavo, grössere Gemeinde mit Parlament, setzen sich für die Streichung ein. Aber wie Kollege Tenchio gesagt hat, es ist eine Kann-Formulierung. Es heisst „kann und beraten“. Wir vergeben uns überhaupt nichts, wenn wir diesen Absatz so belassen.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich denke sehr viel ist gesagt worden von meinen zwei Vorrednern. Für mich wäre es wünschenswert, wenn dieser Artikel, so wie er hier geschrieben steht, auch im Gesetz bleiben würde. Ich meine, er würde eine Grauzone bereinigen, indem das Kantongesetz den Gemeinden die Möglichkeit offenlässt, Beratung einzuholen. Es ist eine, wie richtigerweise von Kollege Tenchio gesagt wurde, eine Kann-Formulierung. Wenn ich an meine zwölfjährige Tätigkeit als Mitglied des Gemeindevorstandes von damals noch „Klein Grüsch“ zurückdenke, heute ist die Gemeinde doppelt so gross nach der Fusion, so haben wir in diesen zwölf Jahren einmal in einem Sachgeschäft den Beistand der GPK eingeholt. Es hat sich hier um ein sehr gewichtiges Finanzgeschäft für die Gemeinde gehandelt und hier glaube ich, dass gerade in der GPK einer Kleingemeinde

immer wieder Leute motiviert werden können, mitzumachen, die eine sehr hohe Kompetenz in solchen Finanzgeschäften haben. Ich meine, es ist richtig, wenn es im Gesetz steht. Man kann sich das auch bilateral einholen, diese Informationen vom GPK-Präsidenten. Aber damit meine ich, schaffen wir nur eine Grauzone. Deshalb werde ich hier mit Regierung und Kommission stimmen und für die Beibehaltung dieses Absatzes in Art. 42 sein.

Wieland: Ich erlaube mir mal das Ganze von der anderen Seite her anzuschauen, nämlich von der GPK aus. Wenn dieser Artikel drin ist, dann muss die GPK mitarbeiten, ob sie will oder nicht. Aber wenn der Artikel nicht besteht, kann der Gemeindevorstand die GPK anfragen, ob sie mitarbeiten möchte oder nicht. Aber ich denke, für die Führung der Gemeinde ist es einfacher und sinnvoller, wenn wir den Artikel streichen. Denn es gibt durchaus auch Gemeinden, wo sich die GPK zu stark in die Geschäfte einmischt und sehr dominant auftritt. Ich bitte Sie, der Streichung zuzustimmen.

Jaag: Ich möchte nicht verlängern. Ich möchte einfach noch kurz sagen, die Geschäftsprüfungskommission, die kontrolliert ja nicht nur die Rechnung. Sie hat auch die Aufgabe, die Geschäfte inhaltlich im Auge zu haben, ob man verfassungsmässig richtig arbeitet. Und das bedingt ein gewisses Gespräch untereinander. In diesem Sinn finde ich es falsch, diesen Teil wegzustreichen, weil es wirklich ein Teil der Kultur ist. Wir vergeben uns auch nichts, wenn es draussen ist. Man kann, es ist ja die Kann-Formulierung, die präjudiziert nichts. Also ich würde bei der Fassung der Kommission bleiben.

Zanetti: Die Aussage von Grossrat Martin Wieland kann man so nicht stehenlassen. Also ich sehe nicht ein, dass mich die Exekutive zwingen als GPK-Mitglied kann, mit ihr zusammenzuarbeiten und ein Geschäft miteinander zu beraten. Also, ich als GPK-Mitglied kann immer noch sagen, nein das möchte ich nicht, ich muss meine Unabhängigkeit wahren und dann das Geschäft im Nachhinein prüfen und dann entscheiden.

Perl: Ich möchte die Frau Regierungspräsidentin bitten, diese Frage zu klären. Weil da scheint es mir wirklich eine Meinungsverschiedenheit zu geben. Kann sich eine GPK bei dieser Formulierung in Art. 43 Abs. 2 gegen einen Beizug wehren?

Tenchio: Ich möchte noch eine Ergänzung machen: Stellen Sie sich vor, wir würden dem Antrag von Frau Troncana zustimmen. Was bedeutet das? Dass dieser Absatz gestrichen wird. Dass der Grosse Rat nicht will, dass die GPK beratend in finanziellen Angelegenheiten durch den Gemeindevorstand angefragt werden kann. Und das, meine Damen und Herren, wäre ein Eingriff auf die Gemeindeautonomie, den ich hier strikt ablehne.

Nay: Stellen Sie sich mal die Situation vor: Der Vorstand lädt die GPK ein und die GPK will nicht, muss vielleicht trotzdem kommen. Also, wie oft wird das geschehen? Die GPK-Mitglieder sitzen dort und beraten zaghaft oder gar nicht oder irgendetwas. Also, diese Gefahr wird ja in

der Gemeinde nicht bestehen. Die GPK hat Verantwortung zu übernehmen. Und wenn es was zu beraten gibt, kommt die GPK. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Gemeindevertreter die GPK zitieren will und auf Konfrontation geht. Deshalb belassen Sie es bei dem Entwurf des neuen Rechtes.

Standespräsident Aebli: Gut, die Diskussion scheint für den Moment erschöpft zu sein. Ich frage die Regierungspräsidentin an, da sie ja mehrmals angesprochen wurde, ob sie reden möchte.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, sie möchte reden. Ich bitte Sie, den Antrag Troncana aus mehreren Gründen abzulehnen. Ich gehe auf einzelne Voten ein. Zuerst zur Fragestellung von Grossrat Hardegger, inwieweit eine GPK Finanzkompetenz hat: Ja gut, sie hat soweit finanztechnisches Wissen, wie gut ihre Mitglieder sind. Wir haben auf Seite 244 der Botschaft ausgeführt, dass es wünschbar wäre, dass mindestens ein Mitglied mit Vorteil über gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen verfügt bei mindestens drei Mitgliedern. Also, die Besetzung der GPK, das ist sicher eine entscheidende Frage. Nicht alle werden über ein Expertenwissen im Finanz- und Rechnungswesen verfügen. Aber es ist wünschbar, dass man bei der Wahl dieser Mitglieder sicher die geeigneten Personen sucht und findet. Vielleicht habe ich Ihre Frage auch falsch verstanden, weil Sie jetzt den Kopf schütteln.

Gut, ich meine, Grossrat Tenchio hat es gesagt: Es ist eine Kann-Formulierung. Und eigentlich das, was wir jetzt hier abbilden, wird in ganz vielen Gemeinden heute bereits gemacht. Das findet heute so statt. Auch im GPK-Leitfaden, den das Amt für Gemeinden herausgegeben hat, hat man diese Regelung so vorgeschlagen, dass man die GPK beiziehen kann, beratend beiziehen kann. Und das wird in ganz vielen Gemeinden praktiziert. Und Grossrat Bleiker hat absolut Recht. Nachdem Sie sich nun auch für Dreiervorstände ausgesprochen haben, wird wahrscheinlich das Bedürfnis auf eine Unterstützung durch die GPK in beratender Weise in einzelnen Gemeinden, gerade auch in kleinen Gemeinden, vielleicht noch vermehrt zurückgekommen. Also es ist nichts anderes, als das, was bereits heute in ganz vielen Gemeinden passiert. Nur haben wir bislang nicht eine solche kantonalgesetzliche Regelung.

Wenn Sie diesen Passus herausschneiden, was passiert dann? Dann besteht einfach keine kantonalgesetzliche Grundlage für die Gemeinde. Das heisst, Sie müssen es selber regeln. Also die Gemeinden könnten dann in ihrem kommunalen Recht den beratenden Beizug der GPK selber regeln. Das ergibt sich aus der ihr zustehenden Organisationsautonomie, wenn sie das machen wollen. Wir haben das im Musterreglement entsprechend auch drin. Also wir sind der Auffassung, dass eine GPK durchaus mit finanztechnischem Wissen einen Gemeindevorstand unterstützen kann. Beratend heisst auch nicht und bedeutet auch nicht, dass die GPK die Exekutive in der Frage der Lösungsfindung berät oder beeinflusst, sondern letztlich soll die GPK dem Vorstand zur Klärung von finanzrechtlichen oder politischen Fragen zur Verfügung stehen. Die Exekutive soll eigentlich nur in

die Lage versetzt werden, ihre Entscheide in voller Kenntnis der finanziellen Auswirkungen zu treffen. Es ist nicht die Meinung, dass die GPK nachher diese Entscheidungen mitträgt oder mitentscheidet oder den Vorstand beeinflusst, sondern es geht darum, dass sie ihr finanztechnisches, ihr politisches Wissen, ihre Beurteilung dem Vorstand zur Verfügung stellt und der, der muss dann entscheiden. Nicht die GPK. Also es geht eigentlich nicht um eine Beeinflussung der Exekutive, sondern es geht nur um eine Unterstützung. Und diese Kann-Formulierung, wie wir sie jetzt haben und wie sie auch vielerorts gehandhabt wird, das gibt ein Recht dem Gemeindevorstand. Das heisst, die GPK kann keinen Anspruch daraus ableiten, dass sie beratend beigezogen wird. Der Gemeindevorstand hat das Recht, die GPK beratend beizuziehen. Die GPK kann nicht sagen, wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, ihr müsst uns beratend beiziehen. Das ist nicht der Fall.

Und jetzt zu Ihrer Frage, Grossrat Perl: Ja, wie ist es, muss dann die GPK mitmachen, wenn sie vom Gemeindevorstand eingeladen wird, beratend tätig zu werden? Nein, sie muss nicht. Also die GPK kann immer noch sagen, lieber Gemeindevorstand, du hättest uns gerne als beratende Unterstützung dabei, aber wir machen das in diesem Fall nicht. Aus welchen Gründen auch immer. Das können Gründe sein, die z.B. die GPK anschliessend in ihrer Kontrollfunktion einschränken würden. Eine GPK kann sagen, wir wollen diesen beratenden Auftrag nicht entgegennehmen. Sie kann das ablehnen. Also d.h. es ist kein Anspruch gegenüber der GPK, dass sie dann auch beratend tätig sein muss. Ist es nicht. In der Praxis ist es so, wie Grossrat Nay gesagt hat. Man wird sich finden. Wir stellen auch nicht fest jetzt in diesen Gemeinden, in denen das praktiziert wird, dass das zu grossen Problemen führt. Überhaupt nicht, das führt überhaupt zu keinen Problemen. Man findet sich. Es gibt komplexe Fragestellungen, da ist der Gemeindevorstand dankbar. Man wird sich mit der GPK absprechen, wäre die GPK bereit, uns in dieser Frage zu beraten, uns finanztechnisches Wissen zur Verfügung zu stellen. Wenn die GPK sagt, ja das können wir machen, wir können eine Grundlage bieten, damit ihr besser entscheiden könnt. So wird das in der Praxis ablaufen. Aber es wird sicher nicht so sein, dass hier Einladungen verschickt werden und man nachher auf schriftlichem Wege sich darüber einigt, ob nun die GPK dabei ist oder nicht. Ich meine, man redet miteinander. Man kennt sich. Also ich bitte Sie, wie gesagt, wenn Sie diese Bestimmung herausstreichen, haben Sie keine kantonalgesetzliche Grundlage. Dann werden alle Gemeinden tätig sein müssen, wenn sie einen Beizug wollen, müssen sie das selber kommunalrechtlich regeln. Wir haben dies abgebildet, weil es letztlich faktisch keine Probleme gibt in diesen Gemeinden, die dies bereits seit Jahren machen. Wir haben gute Erfahrungen damit und es ist eine Kann-Formulierung und die GPK ist frei, einen Beratungsauftrag zu übernehmen oder nicht. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Troncana abzulehnen.

Hardegger: Ja, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, offenbar habe ich meine Frage nicht klar genug gestellt. Nach meinem Verständnis erhält die GPK nach Abs. 1

eine Finanzkompetenz, um für die Vornahme ausserordentlicher Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Mein Verständnis von der GPK geht dahin, dass diese keine Finanzkompetenz hat. Deshalb frage ich, ist diese Formulierung, diese Kompetenzeräumung, so gewollt?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Sie beziehen sich auf Art. 43 Abs. 1?

Hardegger: Ja, richtig, wenn ich nochmals sprechen darf. Sie können Kosten verursachen, indem Sie Sachverständige beiziehen. Und ich frage mich, hat die GPK dieses Recht, Kosten zu verursachen? Aufträge zu erteilen, weitergehende? Das meine ich, hat sie nicht. Vielleicht bei grösseren Gemeinden. Aber das ist für mich bis jetzt nicht üblich.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Also, auch bei Art. 43 Abs. 1, das ist heute gängige Praxis in vielen Gemeinden, dass eine GPK allenfalls bei ganz komplexen Geschäften auch noch externe Sachverständige beiziehen kann. Ich sagte ja bereits, je mehr Fachwissen bereits in der GPK vorhanden ist, bei den Mitgliedern, umso weniger wird sie Externe beziehen müssen. Aber Sie haben nicht in allen GPK's der Gemeinden überall Sachverständige im Finanzwesen und im Rechnungswesen. Wir haben ein Milizsystem. Gerade auch bei den Gemeinden und bei den kleinen Gemeinden. Und dort gibt es komplexe Fragestellungen, die eine GPK im Milizsystem, in einer kleinen Gemeinde, wo eventuell dieses finanztechnische Wissen nicht vorhanden ist, dort haben sie das Bedürfnis, Sachverständige beizuziehen. Das muss erlaubt sein. Also das muss nun wirklich erlaubt sein. Sonst bekommen dann gewisse GPK's und gewisse Gemeinden Probleme, was die Finanzkompetenzen in diesem Sinn anbelangt. Letztlich wird das über das Budget geregelt, wer wie viel oder über wie viel verfügt. Aber hier machen wir keine Neuerung, Grossrat Hardegger. Das entspricht bereits heute eigentlich gängiger Praxis.

Casanova-Marion (Domat/Ems): Ich habe den Ausführungen von Frau Regierungspräsidentin aufmerksam zugehört. Und nach meinem Verständnis hat sie gesagt, die GPK, die Geschäftsprüfungskommission, muss dann nicht mitmachen, wenn der Gemeindevorstand sie dazu einlädt. Sie hat auch Zeit und mehrere Sätze darüber verwendet, wie das Wort „beratend“ zu verstehen sei. Nämlich beratend mit Fachkompetenz und nicht beratend als Einmischung in die Entscheidungsfindung der Exekutive. Also Sie sehen schon alleine anhand der Ausführungen der Regierungspräsidentin, dieser Artikel lädt dazu ein, eine Grauzone zu eröffnen, Grossrat Niggli, keine Grauzone zu schliessen, zu bereinigen, sondern hier wird eine Grauzone eröffnet, indem die Funktionen der Exekutive und jene der GPK zu vermischen bedroht sind. Ich bitte Sie, dem Antrag Troncana zuzustimmen.

Standespräsident Aebli: Grossrätin Troncana, Sie haben zum dritten Mal das Wort verlangt.

Troncana-Sauer: Ich möchte mich nur äussern zu Art. 42 Abs. 2 und 43 Abs. 1. Momentan haben wir ein bisschen ein Durcheinander, weil wir drei Artikel zusammen besprechen. Darf ich mich zu diesen Artikeln äussern? Nicht zu meinem Auftrag.

Standespräsident Aebli: Sie dürfen.

Troncana-Sauer: Okay. Ich interpretiere das so: In Art. 42 Abs. 2 geben wir der GPK die Kompetenz für eine Revisionsgesellschaft, dass die GPK die Revisionsgesellschaft betraut. Was ich absolut richtig finde, das der Gemeindevorstand nicht die Revisionsstelle wählt, sondern die GPK. Das wird in vielen Gemeinden heute vermutlich anders gemacht. In Art. 43 Abs. 1, da kann ich Ihnen wiederum ein Beispiel sagen: Ich war GPK-Mitglied. Wir hatten eine sehr grosse Differenz mit dem Gemeindevorstand. Wir brauchten dazu aber einen Juristen. Nun musste die GPK an die Gemeindeversammlung gelangen und die Gemeindeversammlung musste der GPK das Recht geben, einen Juristen beizuziehen. Sonst hätte sich der Vorstand, das hat er nachher noch versucht, sich geweigert, die Rechnung des Juristen zu bezahlen. Und hier haben Sie jetzt die Grundlage, dass in einer so schwierigen Situation die GPK im Interesse der Gemeinde das Recht hat, z.B. einen Juristen beizuziehen. Und ich finde das richtig und sehr wichtig. Nur dann kann die GPK die Aufgabe lösen. Es können da Probleme auftreten, die für eine normale GPK vom Rechtlichen her zu schwierig sind, aber die GPK merkt, irgendetwas müssen wir da abklären. Das kann nicht stimmen. Aus dieser Sicht finde ich es ganz ganz wichtig, dass die Finanzkompetenz hier für die GPK in einer solchen Situation gegeben ist.

Della Vedova: Ich habe das Gefühl, dass wir über das Geschlecht der Engel debattieren. Sind diese männlichen Geschlechtes oder hingegen weiblichen Geschlechtes? Niemand weiss es, aber das spielt überhaupt keine Rolle. Und auch in unserem Fall, ob wir den Abs. 2 bei Art. 43 streichen oder nicht, da wird sich in der Praxis nichts ändern. Ich bin für schlanke Gesetze. Ich bin für die Streichung von Abs. 2.

Zanetti: Zu Art. 43 Abs. 1 bezüglich Beizug von Sachverständigen wurde von Frau Troncana gesagt, dass mit diesem Artikel und diesem Absatz die GPK eine Finanzkompetenz erhält. Das ist nicht so. Die GPK hat keine Finanzkompetenz. Die GPK darf kein Geld ausgeben. Aber ich rate jeder Gemeinde im Budget eine Position aufzunehmen für die externe Revisionsstelle und auch für allfällige Abklärungen, die die GPK machen muss. Aber die GPK, wenn sie Geld ausgeben will, muss auch sie eine Budgetposition zur Verfügung haben und der Gemeindevorstand muss diesem zustimmen. Und ich gehe nicht davon aus, dass ein Gemeindevorstand dem nicht zustimmen wird, denn sonst, wie gesagt, geht die GPK zur Gemeindeversammlung oder an das Parlament.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Das wollte ich jetzt auch sagen, Grossrat Zanetti. Das ist so. Die Verfassung sagt, dass Vorstand und Parlament Ausgaben-

kompetenzen haben. Ich habe das vorhin gesagt. Die Mittel müssen über das Budget zur Verfügung gestellt werden. Das ist klar. Aber wenn eine GPK kommt und sagt, wir brauchen Sachverständige, um dies zu klären und dies begründet, dann werden ihr möglicherweise diese Mittel auch zur Verfügung gestellt. Aber es ist nicht so, dass die GPK selber eigentlich diese Ausgaben beschliessen kann. Das ist richtig. Insofern habe ich Sie falsch verstanden, Grossrat Hardegger. Ich dachte mehr an die Fähigkeit, an die Finanzfähigkeit und nicht an die eigentliche Ausgabenkompetenz. Aber Grossrat Zanetti hat dies schon geklärt.

Peyer: Ich möchte noch etwas sagen zur letzten Aussage von Grossrätin Casanova: Sie hat gesagt, wenn wir diesen Artikel hier aufnehmen, den sie streichen möchte, dann schaffen wir einen Graubereich. Ich sehe es genau umgekehrt. Wir haben jetzt den Graubereich, weil wir das jetzt schon so machen. Und dann müssen wir doch eine gesetzliche Grundlage schaffen. Und deshalb, Grossrat Della Vedova, glaube ich eben nicht, dass es dasselbe ist, ob wir den Absatz hier streichen oder nicht. Wenn wir ihn drin lassen, dann haben wir eine klare gesetzliche Grundlage für das, was heute in vielen Gemeinden Praxis ist. Und wenn wir ihn rauslassen, dann haben wir diese Grundlage nicht. Aber trotzdem bleibt die Praxis bestehen. Und ich glaube, dann haben wir einen Graubereich, der nicht gut ist.

Und vielleicht zum Schluss: Der Kommissionspräsident hat vorher appelliert, keine ad hoc-Gesetzgebung zu machen. Dieser Artikel hier war in der Kommissionsberatung völlig unbestritten. Und jetzt kommt da plötzlich eine grosse Diskussion auf. Ich glaube, wir tun auch hier gut daran, der Regierung und der einstimmigen, geschlossenen Kommission zu folgen und es so zu belassen, wie es die Regierung und die Kommission vorschlagen.

Standespräsident Aebli: Gut, ich hoffe, dass wir jetzt dann zur Abstimmung schreiten können und frage den Kommissionspräsidenten, ob er noch etwas dazu beitragen möchte.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ich glaube, dazu beitragen kann ich nichts mehr, weil es ja des Langen und des Breiten diskutiert wurde. Nur zu diesem Antrag kann ich sagen, er wurde zumindest frühzeitig eingereicht, zumindest. Er war auch in der Kommission nicht vorhanden. Aber zumindest wissen wir oder wusste man jetzt schon seit längerem, das Amt für Gemeinden, dass dieser Antrag heute zur Diskussion stehen würde. In Art. 43 Abs. 1 und 2 haben wir eine Kann-Formulierung. Wenn es denn anders geschrieben wäre, dass man es machen muss, dann wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit, kann ich Ihnen versichern, auch die Kommission darauf eingestiegen. Es ist aber eine Kann-Formulierung und das heisst, die GPK kann nicht darauf bestehen, dass sie beratend beigezogen werden kann. Und das ist der entscheidende Punkt. Beides, Art. 43 Abs. 1 und 2, sind Kann-Formulierungen. Also ich möchte Sie bitten, bleiben Sie bei der Botschaft, d.h. bei der Regierung und Kommission.

Standespräsident Aebli: Gut, wir kommen zur Bereinigung dieses Art. 43 Abs. 2: Grossrätin Troncana hat den Antrag gestellt, diesen Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Wer diesen Antrag unterstützen möchte, drücke nachher die Taste Plus. Wer bei der Botschaft und somit bei der Kommission und der Regierung bleiben möchte, drücke die Taste Minus. Enthaltungen Taste Null. Wir starten die Abstimmung. Sie haben den Streichungsantrag mit 81 zu 33 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Troncana-Sauer mit 81 zu 33 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Art. 41 – 43 angenommen gemäss Botschaft

Standespräsident Aebli: Wir fahren fort mit dem Kapitel 3., Gemeindevermögen und Finanzhaushalt, Art. 44. Herr Kommissionspräsident.

3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt

Art. 44

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: In meinem Eintretensvotum habe ich Ihnen etwas zur Entstehungsgeschichte der Bündner Gemeinden ausgeführt. Dabei bin ich auf die bündnerische Besonderheit in Bezug auf das Vermögensrecht zu sprechen gekommen, das sogenannte Nutzungsvermögen. Es ist eine Vermögenskategorie, die in jeder Gemeinde vorkommt. Unabhängig, ob eine Bürgergemeinde besteht oder nicht. Wo keine Bürgergemeinde besteht, steht das Nutzungsvermögen im Eigentum der politischen Gemeinde. Wo eine Bürgergemeinde besteht, können beide Körperschaften Eigentum am Nutzungsvermögen haben. Die Nutzung steht aber mit Ausnahme der Bürgerlöser immer der politischen Gemeinde zu. Es ist das Pendant zum Nutzungsrecht. Es ist auch die politische Gemeinde, welche die Lasten des Nutzungsvermögens tragen muss. Bei der Kategorie der Bürgerlöser ist die Nutzung exklusiv den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern vorbehalten. Das Gemeindegesetz von 1974 schaffte hier Klarheit, die durch die neuen Regelungen nicht unterlaufen werden. Dazu wird sich die Regierungspräsidentin dann äussern. Sie können sich aber vorstellen, dass die Frage, wer am Nutzungsvermögen, d.h. Alpen, Almende, Wald usw. berechtigt war, in der Vergangenheit eine sehr grosse Bedeutung hatte. Und hier knüpft auch das heutige Gemeindegesetz an. Nachdem bis 1984 Klarheit bezüglich Eigentum zwischen politischer und Bürgergemeinde geschaffen werden konnte, wird dieser Prozess und die damit verbundenen Rechtsfragen, die bei Laibe nicht allesamt abschliessend richterlich geklärt worden sind, durch das neue Gesetz nicht unterlaufen. An dieser klaren Zuweisung ändert notabene auch nichts, wenn man das Bodenerlöskonto dann aufheben würde. Aber da greife ich der Beratung voraus.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 44? Frau Regierungspräsidentin.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, ich melde mich hier zu Wort, weil die Kommission, vor allem Grossrat Zanetti gewünscht hat, dass ich hierzu eine Protokollerklärung abgebe. Die gängige Verwaltungsrechtslehre teilt das Vermögen der öffentlichen Hand, d.h. die öffentlichen Sachen im weiteren Sinne, in drei Vermögenskategorien ein. Sachen im Gemeingebrauch, Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen. Und eben eine weitere, historisch bedingte und spezifisch bündnerische Kategorie stellt das Nutzungsvermögen dar. Das geltende Gemeindegesetz von 1974 hat die jahrzehntelange bestehende Kontroverse über Bestand und Eigentum am Gemeindevermögen, d.h. vor allem am Nutzungsvermögen beigelegt. Dessen Art. 28 bestimmt, dass das Eigentum am Gemeindevermögen unter Vorbehalt von Art. 79 Gemeindegesetz der politischen Gemeinde zusteht. Art. 79 Gemeindegesetz zählt abschliessend auf, wo der Bürgergemeinde Eigentümerstellung zukommt. Der Gesetzgeber geht mit dieser Regelung im Grundsatz davon aus, dass das Gemeindevermögen im Eigentum der politischen Gemeinde steht. Mit der Eigentümerstellung verbunden ist in der Regel die rechtliche Herrschaft oder Hoheit des Gemeinwesens über die Sache. Das neue Gemeindegesetz ändert nichts. Es ändert nichts an der zwischen den Anhängern der Bürgergemeinde und jenen der politischen Gemeinde erstrittenen und im Gemeindegesetz 1974 Gesetzeskraft erlangten Eigentumszuteilung des Nutzungsvermögens. Also, es wird nichts geändert. Und das ist das, was Sie von mir hören wollten. Die Formulierung entspricht mit anderen Worten der heute schon bestehenden Rechtslage. Die Bürgergemeinde bleibt Eigentümerin der ihr schon bisher zu Eigentum zustehenden Grundstücke, was auch in der Formulierung von Art. 89 neues Gemeindegesetz zum Ausdruck kommt, der dem geltenden Art. 79 entspricht. Im Übrigen erfolgt auch mit der in Art. 44 im Vergleich zum geltenden Art. 28 vorgenommenen Ergänzung „beziehungsweise anderer öffentlich-rechtlicher Eigentümer“ keine Änderung gegenüber dem heutigen Rechtszustand, sondern lediglich eine Präzisierung. Es bringt damit lediglich positivrechtlich zum Ausdruck, dass meist im Zuge von Gemeindegemeinschaften der letzten Jahre öffentliches Vermögen, insbesondere der Bürgergemeinden, in öffentlich-rechtliche oder bürgerliche Genossenschaften ausgelagert wurde. Also wichtig für Sie: Es ändert nichts an der heutigen Situation. Das ist das, was Sie von mir hören wollten, Grossrat Zanetti. Ist das richtig so?

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 44? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zu Art. 45. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 45

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Caviezel [Davos Clavadel]; Kommissionspräsident], Baselgia-

Brunner, Bondolfi, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Papa, Zanetti; Sprecher: Caviezel [Davos Clavadel; Kommissionspräsident] und Regierung

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Nutzungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Bleiker, Claus, Nay, Pedrini; Sprecher: Nay)

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Nutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer in gleicher Weise.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Erlauben Sie mir einleitend einen kurzen historischen Exkurs: Bis 1874 hatten die Bündner Gemeinden, und zwar sowohl die früheren Gerichtsgemeinden als auch die späteren Nachbarschaften, ausschliesslich aus den in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern bestanden. Niedergelassene Schweizer und Ausländer waren vom Stimmrecht und vom Mitgenuss am Gemeindevermögen ausgeschlossen. Diesen Zustand, der inzwischen auch mit den eidgenössischen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit unvereinbar geworden war, bereitete einerseits die Bundesverfassung von 1874 ein Ende, welche die rechtliche Gleichstellung von Bürgern und Niedergelassenen auf Angelegenheiten der Gemeinde ausdehnte, andererseits das kantonale Gesetz über die Niederlassung von Schweizer Bürgern vom 12. Juni 1874. Gleichzeitig bildete eben dieses Gesetz den Auslöser für die damaligen Auseinandersetzungen über die Rechtsnatur der Bürgergemeinde, indem die politische beziehungsweise die Einwohnergemeinde an die Stelle der bis anhin alleine aus Bürgern bestehenden Gemeinde trat. Es war dann das Verdienst des genau 100 Jahre später beschlossenen Gemeindegesetzes, in dieser Frage einen Kompromiss gefunden zu haben, indem es eine mehrheitsfähige Lösung, besonders für die Frage der Eigentumsausscheidung zwischen bürgerlicher und politischer Gemeinde, fand.

Für Art. 45 Abs. 2 ist relevant, dass in Bezug auf das Nutzungsvermögen kein Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Schweizer Bürgern gemacht werden kann, wohl aber zwischen einem Schweizer und einem niedergelassenen Landwirten aus Deutschland oder einem Tiroler. Wenn es beispielsweise um die Alperpachtung an einen niedergelassenen Ausländer geht, könnte das nicht bewerkstelligt werden. Diese Konstellation ist im Übrigen davon zu unterscheiden, dass ausländisches Alppersonal im Auftrag der einheimischen Bauern sehr wohl eine Alp bewirtschaften kann. Wenn wir in Bezug auf Art. 45 Abs. 2 das geltende Recht materiell ins neue Recht überführen würden, dann müssten sie dem Antrag der Kommissionsminderheit stattgeben. Die Regierung hat in der Kommission aber durchblicken lassen, dass die Fassung möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Kommissionsmehrheit und Regierung beantragen Ihnen, hier die Nutzungsberechtigung generell für die Einwohnerinnen und Einwohner zu statuieren. Es sind auch die, welche mit ihren Steuern dafür sorgen, dass Investitionen ins

und Unterhalt im Nutzungsvermögen stattfinden können. Art. 45 Abs. 1 ist in der Kommission und der Regierung unbestritten geblieben. Es ist ein Anliegen, das zwar nicht unbedingt in einem Gemeindegesetz erwartet werden würde, das aber für die landwirtschaftliche Nutzung eine bedeutende Rolle spielt, weshalb der Verzicht darauf zu einer empfindlichen Lücke im Recht führen würde. Damit wären den Gemeinden nicht gedient.

Nay; Sprecher Kommissionsminderheit: In Art. 45 des Entwurfes steht etwas kompliziert formuliert, dass nutzungsberechtigt Schweizerinnen und Schweizer sind, welche in der Gemeinde wohnen. Jetzt ich sehe die Probleme nicht, ob die Alpen bestossen werden oder nicht. Weil das kann man, wie gesagt wurde, über Arbeitsverträge oder Pachtverträge lösen. Deshalb empfehle ich im Namen der Kommissionsminderheit, diesen Artikel so, wie die Minderheit es wünscht, aufzunehmen. Es ist eine abgekürzte Form des Entwurfes der Regierung. Aber im Zusammenhang mit dem Abs. 3 den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, andere Bedingungen noch ins Gemeindegesetz aufzunehmen.

Darms-Landolt: Die Ausdehnung der Nutzungsberechtigung auf alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde macht meines Erachtens Sinn. Es kommt immer wieder vor, dass Landwirtschaftsbetriebe von Personen aus dem Ausland gepachtet oder auch erworben werden. Nicht zuletzt sind dies Äpler aus dem Südtirol oder aus Deutschland, denen es in unserem Kanton gefällt. Vielleicht finden sie eine Bündner Partnerin und sie möchten dann hier als Bauern einen Betrieb führen. Auch sie sollten den Zugang haben zur Alp- und Weidenutzung. Unterstützen Sie daher die Kommissionsmehrheit.

Alig: Ich war als Hirtenjunge, als Hirt und später als Verantwortlicher für die Alp und Almenden verantwortlich. Ich habe in der letzten Funktion feststellen müssen, dass beim Grasens respektive bei der Nutzung der Almenden und Alpen alle zuvorderst dabei sind. Auch Ausländer jeglicher Gattung. Bei der Erhaltung, bei der gemeinnützigen Arbeit, die früher auf den Alpen und Almenden gang und gäbe war, sind heute nur noch ein paar wenige Eidgenossen anzutreffen. Nicht einmal mehr Schweizer sind von der Partie und anwesend. Darum unterstütze ich den Antrag der Kommissionsminderheit.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Regierungspräsidentin.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich kann mich hier kurz halten: In der Botschaft hatten wir Ihnen die Formulierung des Art. 30 des Urgemeindegesetzes von 1974 vorgeschlagen. In der Kommission hat man dann diskutiert, ob diese Formulierung noch zeitgemäss ist. Wir wurden dann beauftragt, neue Formulierungen zu finden. Und in dieser Diskussion ergab sich dann auch, dass es in der Praxis ebenso ist, dass auch Personen mit Ausländerstatus hier zum Teil in die Nutzung einbezogen sind. Wir haben dann für die Kommission mehrere Varianten formuliert, ohne Einbezug von Personen mit

Ausländerstatus, und es gab dann auch die Variante mit Einbezug von Personen mit Ausländerstatus. Wir haben in der Kommission dazu ausgeführt, dass z.B. auch die Landwirtschaftsgesetzgebung bei der Anerkennung von Personen als Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen kein Unterschied zwischen solchen mit und solchen ohne Schweizer Bürgerrecht macht. Also die Landwirtschaftsgesetzgebung ist dort offen. Gemäss Art. 2 z.B. der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung gilt als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Und nach Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung sind beitragsberechtigter Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben, wenn sie natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind. Es sind also auch aus dieser Gesetzgebung, aus der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, keine sachlichen Gründe ersichtlich, Personen mit Ausländerstatus die Nutzungsberechtigung am Nutzungsvermögen nicht im gleichen Masse zuzugestehen wie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern.

Dies drängt sich im Übrigen schon deshalb auf, weil auch dieser Personenkreis, und das hat der Kommissionspräsident bereits gesagt, via Steuern an die Leistungen des Gemeinwesens ins Nutzungsvermögen, also z.B. für den Unterhalt von Wald und Weiden, auch beiträgt. Wir sind aufgrund eben auch dieser landwirtschaftlichen Gesetzgebung zur Auffassung gelangt, dass es sich kaum rechtfertigen liesse, Personen mit Ausländerstatus auszuschliessen. Wir haben es auch als rechtlich fragwürdig angeschaut, wenn man Personen mit Ausländerstatus einfach generell ausnimmt. Wie ein Gericht dann entscheiden würde, das kann ich Ihnen nicht sagen, weil auf hoher See und vor Gericht sind Sie in Gottes Hand. Das muss ich offen lassen, oder? Aber die Regierung hat sich dann der neuen Formulierung angeschlossen, dass die Nutzungsberechtigung ausgedehnt wird auch auf Personen mit Ausländerstatus und entsprechend mache ich Ihnen beliebt, sich der Kommissionsmehrheit und der Regierung anzuschliessen und diese Formulierung aufzunehmen mit dieser Ausdehnung, die ganz auch im Sinne der landwirtschaftlichen Gesetzgebung steht.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen, bevor ich dem Sprecher der Minderheit das Wort gebe? Wenn das nicht der Fall ist, Grossrat Nay, Sie haben das Wort.

Nay; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, nach meiner Auffassung wird im Landwirtschaftsgesetz mehr bestimmt, wer als Landwirt gilt, wer subventionsberechtigter ist usw. Hier in diesem Thema geht es um Eigentum und Nutzungsmöglichkeiten. Und da kann man schon einen Unterschied machen, wer nutzt das Eigentum. Also es ist völlig getrennt. Das eine hat mit dem andern nichts zu tun. Und deshalb sage ich nochmals, wir müssen hier nicht die Entscheidungskompetenzen ihrer Gemeindebürger beschneiden, sondern wir können es für alle richtig tun. Wir lassen den Grundsatz, dass es den Schweizerinnen und Schweizern, welche in der Gemeinde wohnen, möglich ist. Und wir überlassen es den Gemeinden,

den Personenkreis zu erhöhen. Wie es in einem Kantonalparlament eigentlich üblich sein sollte.

Standespräsident Aebli: Ich erteile dem Sprecher der Kommissionsmehrheit noch das Wort.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Wenn schon die Vertreterin der Bauernschaft bei der Kommissionsmehrheit ist und sie ausgeführt hat, sehr schön ausgeführt hat, was auch für Probleme diesbezüglich auf die Verpachtung der Alpen zukommen können, bitte ich Sie, bleiben Sie bei der Kommissionsmehrheit und bei der Botschaft.

Standespräsident Aebli: Gut, wir bereinigen Art. 45 Abs. 2: Wer mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung stimmen möchte, drücke nachher die Taste Plus. Wer die Kommissionsminderheit unterstützen möchte die Taste Minus, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit Recht gegeben mit 89 zu 23 bei 0 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 89 zu 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 45 Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 45 Abs. 3 (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Absatz 3 wie folgt:

Die Gemeinden können weitergehende, ihren Verhältnissen angepasste Regelungen der Nutzungsberechtigung erlassen.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ja, ich habe meine Ausführungen diesbezüglich schon gemacht und ich möchte Sie bitten, dass Sie Kommission und Regierung unterstützen.

Darms-Landolt: Auch wenn dieser Abs. 3 wahrscheinlich unbestritten ist, möchte ich gerne etwas dazu sagen: In der Neufassung des Gesetzes war der heutige Art. 31, Weidenutzung im Besonderen, nicht mehr enthalten. Damit hätte man den Gemeinden die gesetzliche Grundlage entzogen, Einfluss zu nehmen auf die Bestossungsregelung ihrer Weiden und Alpen. Die Gemeinden müssen ein Interesse daran haben, dass ihre Weiden und Alpen auch tatsächlich bewirtschaftet werden, andererseits aber auch, dass Überbestossung verhindert wird. Die Gemeinden sind gefordert, wenn für die Alpung zu viele oder auch wenn zu wenige Tiere da sind. Sie sind auch dann gefordert, wenn es um Nutzungsrechte geht für Tierkategorien, für welche in der Gemeinde keine Alp vorhanden ist, z.B. Lamas. In solchen Fällen müssen die Gemeinden autorisiert sein, sinnvolle Lösungen, allenfalls auch überkommunal, zu suchen. Und nicht zuletzt ist es im Zusammenhang mit Gemeindefusionen von Bedeutung, dass die Gemeinden die Nutzungsrechte

beziehungsweise Nutzungsvorrechte in Fusionsverträgen festlegen können. Der neue Abs. 3 von Art. 45 gibt ihnen die nötige Rechtsgrundlage und gehört deshalb auch ins neue Gesetz.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 45 Abs. 3? Frau Regierungspräsidentin? Entschuldigung, Grossrat Niggli-Mathis.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich hätte noch eine Verständnisfrage: Hier heisst es, die Gemeinden können weitergehende, ihren Verhältnissen angepasste Regelung der Nutzungsberechtigung erlassen. Weitergehende. Kann die Gemeinde diese Nutzungsberechtigung auch einschränken im Einzelfall?

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Bemerkungen, bevor die Regierungspräsidentin spricht? Wenn das nicht der Fall ist, bitte ich die Regierungspräsidentin.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich habe etwas Mühe mit der Frage von Grossrat Niggli. Was wollen Sie einschränken? Die Gemeinden können Regelungen erlassen, wie sie diese Nutzungsberechtigung entsprechend ihren Verhältnissen regeln wollen. Sie haben diesbezüglich Freiheit. Wir haben bewusst auf Formulierungen verzichtet. Wir hatten eine Formulierung, einen Wortlaut, welcher bereits materielle Vorgaben für die Nutzungsberechtigung vorgesehen hätte. Wir haben aber darauf verzichtet und haben gesagt, nein, wir wollen es den Gemeinden überlassen, dies zu regeln. Wie sie das dann regeln, das ist dann ihnen überlassen. Ob einschränkend oder offen, was auch immer. Sie können ihrem Verhältnis angepasste Regelungen erlassen. Das ist eigentlich die Möglichkeit, welche die Gemeinden jetzt mit dieser Bestimmung haben. Und das Anliegen von Grossrätin Darms, das ist effektiv, das ist sachlich gerechtfertigt. Dieser Artikel ist sozusagen unters Eis geraten und wir sind sehr dankbar um diesen Hinweis. Die praktische Relevanz ist absolut unbestritten und es ist deshalb auch gerechtfertigt, hier nun diesen neuen Absatz aufzunehmen. Darum hat sich auch die Regierung diesem Anliegen angeschlossen. Und die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, eben dies zu regeln. Sonst müssen Sie jetzt Ihre Frage irgendwie konkretisieren.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte meine Frage sehr gerne konkretisieren: Wir haben in Art. 45 Abs. 2 das Nutzungsrecht für die Einwohner festgelegt. Und in Art. 45 Abs. 3 sagen wir wieder, die Gemeinde kann anpassen. Meine konkrete Frage ist, kann die Gemeinde einem einzelnen Mitglied dieses Recht auch entziehen?

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Grossrätin Darms hat in ihrem Votum sehr schön aufgezeigt, worum es in Art. 45 Abs. 3 überhaupt geht. Es geht hier darum, dass wenn Sie bis zum heutigen Zeitpunkt eine Alp mit Vieh, mit Kühen bestossen haben und sie das aus irgendwelchen Gründen das nächste Jahr oder übernächstes Jahr nicht mehr tun wollen oder tun können, dann kann die Gemeinde entscheiden, es wird

nicht mit Kühen bestossen, die Alp, sondern mit Schafen oder mit Ziegen oder mit Lamas oder was auch immer. Das ist der Grund, warum dieser Abs. 3 neu aufgenommen wurde. Das heisst, die Gemeinden können weitergehende, ihren Verhältnissen angepasste, d.h. wenn die Alp nicht mehr bestossen werden kann mit Grossvieh, dann wird sie eben mit Kleinvieh bestossen. Das ist die Begründung, warum dieser Abs. 3 neu aufgenommen wurde.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, vielleicht nur noch zur Klärung: Abs. 3 bietet die Grundlage, um Weidrechte zu regeln. Also für die Weidrechte. Dort können Sie jetzt Ihren Verhältnissen entsprechende Regelungen aufnehmen, und bezieht sich auf Abs. 2.

Standespräsident Aebli: Gut. Wir haben den Antrag der Kommission und Regierung, Einfügen dieses soeben besprochenen neuen Absatzes. Wird dieser Antrag bestritten? Wenn das nicht der Fall ist, so ist er beschlossen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 46. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten wieder das Wort.

Art. 46

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bleiker, Bondolfi, Claus, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Claus)

Ändern Abs. 3 und Einfügen neue Absätze 4, 5 und 6 wie folgt:

³ **Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.**

⁴ **Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde oder von Nutzungsvermögen, welches schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, stammen, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.**

⁵ **Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.**

⁶ **Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Basaglia-Brunner, Caviezel [Kommissionspräsident], Zanetti; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Und jetzt sind wir bei der Pièce de Résistance angelangt.

Zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung. Auch wenn es mir unter den Nägeln brennt, ein paar hoffentlich klärende Worte anbringen zu können, muss ich korrekterweise dem Vertreter der Kommissionsmehrheit das Wort überlassen. Also, Herr Präsident, ich gebe Ihnen das Wort wieder zurück.

Standespräsident Aebli: Gut, dann erteile ich dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Claus, das Wort.

Claus; Sprecher Kommissionsmehrheit: Für die, die noch ausharren kurz vor dem Mittag, wir werden uns jetzt mit dem Bodenerlöskonto beschäftigen müssen. Das müssen wir deshalb, weil die Regierung und eine kleine Kommissionsminderheit Ihnen empfehlen, eben dieses abzuschaffen. Das, meine Damen und Herren, bedeutet nichts anderes, als eine sogenannte kalte Enteignung der Bürgergemeinden. Diese scharfe Formulierung hat auch dazu geführt, dass unsere Regierungspräsidentin einleitend gesagt hat, es sei martialisch zugegangen in unserer Kommission. Sie hat mich dabei angeschaut. Ich weiss, was sie gemeint hat. Wir wollen nicht mehr, aber auch nicht weniger, als das bisherige Recht beibehalten.

Die Eigentumsverhältnisse und Verfügungsverhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde sollen mit diesem Gesetz nicht verändert werden. Dazu muss man wissen, welche Funktion das sogenannte Bodenerlöskonto hat, das Sie in der Synopse gegenüber unten in der alten Form als Art. 38 sehen. Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen hat gemäss altem Recht in ein Bodenerlöskonto zu fliessen. Besteht keine Bürgergemeinde, ist die politische Gemeinde alleine zuständig, dieses Konto zu speisen oder aus diesem Konto auch Geld zu entnehmen. Haben nun die Bürgergemeinde und die politische Gemeinde dieses Konto gemeinsam geäufnet, braucht es für eine Entnahme nach dem alten Recht daraus die Zustimmung der politischen und der Bürgergemeinde. Das gemeinsame Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet. Nun gibt es im Kanton verschiedene Bürgergemeinden, die zusammen mit der politischen Gemeinde über ein Bodenerlöskonto verfügen. Auf diesem Konto lagen entsprechende Vermögenswerte. Falls nun, wie es die Minderheit und die Regierung will, dieses Bodenerlöskonto mit einer Übergangsfrist bis Ende Dezember 2022 aufgelöst und der politischen Gemeinde zugeschlagen werden sollte, entzieht man den Bürgergemeinden, die über Jahrzehnte in dieses Konto eingezahlt haben, die Mitbestimmung und so die Verfügungsgewalt darüber. Sie werden kalt enteignet. Die Übergangsfrist, in der noch mit Zustimmung von beiden eine Entnahme vorgenommen werden könnte, wird daran nichts ändern. Sie wird ungenutzt verstreichen, da eine Entnahme nur mit der Zustimmung der politischen Gemeinde möglich ist. Diese erhält den gesamten Inhalt des Bodenerlöskontos nach Ablauf der Frist aber sowieso. Die Beibehaltung des alten Bodenerlöskontos ist deshalb der einzige korrekte Weg, die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde weiterhin in dieser Frage gleichberechtigt antreten zu lassen. Die Praxis mit dem Bodenerlöskonto ist gefestigt. Sie ist ein Beispiel dafür, wie die politische

Gemeinde und die Bürgergemeinde miteinander funktionieren. Es wäre schlicht eine ungerechte Enteignung der Bürgergemeinden, wenn sie hier für diese Bürgergemeinden, die dort wirklich Geld haben, eine andere Lösung treffen und das Bodenerlöskonto abschaffen.

Anfügen möchte ich an dieser Stelle, dass die Bürgergemeinden und auch ich einverstanden sind, dass bei einer Auflösung der Bürgergemeinde, bei einer Auflösung bei einer Fusion, ihr Vermögen nicht mehr an eine bürgerliche Genossenschaft ausgelagert werden können soll, sondern an die politische Gemeinde fällt. Dies ist aber nur dann sinnvoll, wenn das Vermögen der bestehenden und funktionierenden Bürgergemeinden nicht angetastet wird. Das Eigentum ist ein Fundament unseres Rechtsstaates. Das Eigentum geniesst deshalb höchsten Schutz und ist mit der Eigentumsgarantie ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht. Der Vorschlag der Regierung ist gegenüber den Bürgergemeinden ein Eingriff in die Eigentumsgarantie. Wenn Sie für den Erhalt der Bürgergemeinden sind, und dafür haben wir uns sehr deutlich ausgesprochen, gilt es auch ihre Eigentumsrechte zu wahren. Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, mit der überwiegenden, grossen Kommissionsmehrheit zu stimmen. Es sind hier rechtliche Gründe, die uns dazu veranlassen haben, hier eine Mehrheit so zu bilden.

Standespräsident Aebli: Ich gebe nun dem Sprecher der Kommissionsminderheit noch einmal das Wort. Grossrat Caviezel.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ja, Danke. Ich habe eben mit dem Bürgerpräsidenten mich ausgetauscht zum Bodenerlöskonto. Nun, ich stehe an der Spitze einer Gemeinde, in welcher eine Bürgergemeinde besteht, wir notabene ein sehr gutes Verhältnis untereinander haben und wir trotzdem kein Bodenerlöskonto führen. Auch die Bürgergemeinde meines Wissens nicht. Und ob wir jemals ein Bodenerlöskonto geführt haben und wie es dazu gekommen ist, dass wir dieses Konto aufgelöst haben, weiss ich nicht. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass das Amt für Gemeinden uns dazu verleitet hätte. Davos nimmt, wie Sie sich vorstellen können, durchaus für sich die Gemeindeautonomie in Anspruch. Ich nehme zur Kenntnis, dass auch der Musterkontenplan HRM2 des Amtes ein solches Konto vorsieht. Im Übrigen führen weitere grössere Gemeinden wie Churwalden, Felsberg, Landquart oder Trimmis auch kein Bodenerlöskonto, obschon dort starke Bürgergemeinden vorhanden sind. Alleine daran erkennen Sie, dass die einfache Gleichung „Bodenerlöskonto gleich starke Bürgergemeinde“ versus „kein Bodenerlöskonto gleich schwache Bürgergemeinde“ völlig ins Leere zielt. Ich stelle fest, dass sich eine Allianz der Interessenz von Bürgergemeinden mit der Landwirtschaft verbündet, um dieses alte Sonderkonto, das keinesfalls mit einem Geldkonto oder einem Kässeli verwechselt werden darf, in das 21. Jahrhundert zu retten.

Zur buchhalterischen Erklärung des Bodenerlöskontos: Dieses wird schon heute bei rechtlich korrekter Anwendung dem Eigenkapital der politischen Gemeinde zugeordnet. Ist somit schon heute Teil des Eigenkapitals der politischen Gemeinden. Die einen befürchten einen

Bedeutungsverlust der Bürgergemeinden, die anderen eine Schwächung der Landwirtschaft. Beides ist meines Erachtens falsch. Wir würden die vitalen Interessen der Bürgergemeinden dann tangieren, wenn sie nicht mehr über ihr Vermögen selber entscheiden könnten. Dass man inskünftig auf das Zustimmungsrecht zur Mittelentnahme aus einem Verpflichtungskonto verzichtet, hat damit nichts zu tun. Die Bürgergemeinde hat es selber in der Hand, ob Mittel überhaupt in diesem Konto verbucht werden oder nicht. Auch die Land- und Forstwirtschaft können sich nicht beklagen. Die Gemeinden, auch die ohne Bodenerlöskonto wie die Gemeinde Davos, beweisen, dass sie ihre Aufgaben in diesem Bereich sehr wohl wahrnehmen, immer wieder kräftig investieren in Meliorationen, Alp- und Forsterschliessungen und Alpanierungen und aufwendigen Unterhalt betreiben. Auch dafür braucht es kein spezifisches Verpflichtungskonto. Das, wofür das Konto in erster Linie besteht, um Realersatz für entwidmetes Nutzungsvermögen zu besorgen, lässt sich in der Praxis kaum bewerkstelligen. Auch das Bedürfnis für die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben ist heute nicht mehr so akut, wie das vor Jahrzehnten war. Hier sind andere Instrumente hinzugetreten und spielt die Agrarpolitik die wichtigere Rolle. Für die Sanierung von Landwirtschaftsland ist das Raumplanungsrecht die entscheidende Sektoralpolitik. Doch nicht der Rahmenerlass, als welches das Gemeindegesetz gedacht ist. Im Grunde genommen ist die Diskussion Ausdruck von Misstrauen gegenüber der politischen Gemeinde, die täglich beweist, dass man zum Nutzungsvermögen durchaus Sorge trägt und z.B. den Wald bewirtschaftet, auch wenn es ein Verlustgeschäft ist. Denken Sie daran, wir stellen bei einer Annahme des Mehrheitsantrages das Bodenerlöskonto auf eine erneuerte und somit gefestigte, verbindliche, rechtliche Grundlage, so dass dann alle ein solches zu führen haben werden. Ich meinte ursprünglich, hier unbeschadet davonzukommen, weil bei uns das landwirtschaftlich und forstlich nutzbare Land zu einem grossen Teil in den Händen Privater ist. Aber eben nur zu einem grossen Teil. Und es betrifft natürlich auch Gemeinden ohne Bürgergemeinden. Denn schliesslich verfügen alle Gemeinden über Nutzungsvermögen irgendwelcher Art. Und dort macht der Umweg über ein Konto, wo sich die politische Gemeinde quasi selber zustimmen muss, noch viel weniger Sinn. Es geht letztlich auch hier um etwas mehr Autonomie für die Gemeinde, gegen welche man sich beim besten Willen nicht stellen kann.

Standespräsident Aepli: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrätin Darms, Sie haben das Wort.

Darms-Landolt: Ich möchte mein Votum weder als Klagelied noch als Misstrauensvotum gegenüber der politischen Gemeinde verstanden wissen. Dass aus Sicht der politischen Gemeinde das Bodenerlöskonto abzuschaffen ist, kann ich nachvollziehen. Sie werden damit enthoben von der gemäss geltendem Gesetz festgeschriebenen Zweckbindung von Erlösen, welche durch Verkäufe aus dem Nutzungsvermögen anfallen. Es gibt aber noch andere Sichtweisen. Diejenigen der Bürgergemeinden haben wir bereits gehört. Und weil es hier

nicht um ein Bürgererlöskonto, wie es gestern versehentlich mehrmals genannt wurde, sondern um ein Bodenerlöskonto geht, bringe ich auch noch die Sicht der Landwirtschaft ein. Ziel des bisherigen Art. 38 Abs. 1 ist die Verbesserung des Kulturlandes und dessen nachhaltiger Nutzung. Das können Weideverbesserungen, Gebäudesanierungen, Meliorationen, Kauf von Bewässerungssystemen sein, aber auch der Kauf von Kulturland als Realersatz, was sich für Gemeinden in der Praxis allerdings als schwierig erweist.

Mit der Auflösung des Bodenerlöskontos würde man den Zielen des Kulturlandschutzes und den Investitionen in landwirtschaftliche Bedürfnisse zuwiderhandeln. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es eine Stärkung der Position der Landwirtschaft bedeutet, wenn sie bei Kreditbegehren mit dem Bodenerlöskonto argumentieren kann. Einem Konto, welches gespeist wurde durch Kulturland, Umzonung und Verkauf, und für welches als prioritären Verwendungszweck Investitionen in die Landwirtschaft festgelegt sind. Freiwillig und ohne Not die eigene Verhandlungsposition zu schwächen, das will die Landwirtschaft nicht. Und das würde auch keine andere Branche wollen. Das gewisse Gemeinden, obschon es im gültigen Gesetz vorgesehen ist, kein Bodenerlöskonto führen oder dieses nur als Passivkonto existiert, ist kein Grund, das Bodenerlöskonto respektive den bisherigen Art. 38 aus dem Gesetz zu kippen. Die Praxis zeigt, dass die Verwendung der Mittel für andere Zwecke nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere dann, wenn der Verkauf von umgezonten Landwirtschaftsland sehr hohe Erlöse generiert. Mit diesen Geldern werden Schulhäuser, Strassen, Leitungen und anderes finanziert und in einzelnen Fällen auch Gemeindehaushalte saniert. Dagegen habe ich grundsätzlich nichts. Nur darf es nicht dazu führen, dass Investitionen in die Landwirtschaft aus finanziellen Gründen in Frage gestellt werden, nur weil das Geld des Bodenerlöskontos schon anderweitig ausgegeben wurde respektive für anderes entlehnt wurde. Auch wenn in der Botschaft einleitend der gesellschaftliche Wandel von der Agrar- zur Dienstleistungsgesellschaft betont wird, die Verpflichtungen, für welche das Bodenerlöskonto vorgesehen ist, bestehen nach wie vor. Und die Kosten dafür sind nicht geringer geworden. Das Bodenerlöskonto hat nach wie vor seinen Sinn und seine Berechtigung. Unterstützen Sie deshalb die Kommissionsmehrheit.

Zanetti: Ich erwähne die Wichtigkeit der vorgetragenen Protokollerklärung zu Art. 44 der Regierungspräsidentin. Wie in der Botschaft auf Seite 207 festgehalten, stellt das Nutzungsvermögen entweder Verwaltungs- oder, bei Entwidmung, Finanzvermögen dar. Also auch entwidmetes Nutzungsvermögen z.B. Parzellen, welche in Wohn- und Mischzonen oder Industriezonen umgezont wurden, bleiben weiterhin Nutzungsvermögen.

Was ist das Bodenerlöskonto? Hier gibt Art. 38 des geltenden Gemeindegesetzes die entsprechende Antwort. Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist. Das bestehende Gesetz sagt, dass das Bodenerlöskonto von

der politischen Gemeinde verwaltet wird. Das heisst, dass dieses Konto in der Buchhaltung der politischen Gemeinde geführt wird. Zudem bedarf es für Mittelverwendung eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und Bürgergemeinde. Die Kommissionsmehrheit will nun den Status quo in das neue Gemeindegesetz überführen. Somit würde weiterhin der Erlös aus Veräusserungen sowie Erlöse aus Nutzungsrechten mit einer Dauer über 30 Jahre dem Bodenerlöskonto zugewiesen. Alle anderen Verträge fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde. Es gibt Bürgergemeinden, die ebenfalls ein Bodenerlöskonto führen. Dies ist zurzeit rechtswidrig. Das Bodenerlöskonto ist von der politischen Gemeinde zu führen. Wird nun der Mehrheitsantrag angenommen, gilt es, dieser Bestimmung nachzuleben, also alle bestehenden Bodenerlöskonten der Bürgergemeinden müssten sowieso aufgehoben werden. Die ehemalige Gemeinde Igis hat am 16. Dezember 1982 eine Vereinbarung betreffend Eigentumsausscheidung mit der Bürgergemeinde getroffen. Ich habe diese hier. Das ist ein Blatt Papier. So sah es das geltende Gemeindegesetz aus dem Jahr 1974 vor. Bei dieser Vereinbarung wurden alle Parzellen aufgeführt, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Landquart stehen und der neuen Gemeinde Landquart die Nutzung zusteht. Es handelt sich hierbei um Weiden, Wiesen, Äcker, Wald, Alpwald und Alpen. Ich möchte hier festhalten, dass Nutzen vielfach mit Ertrag in Verbindung gebracht wird. Aber ein Blick in die Jahresrechnung der Gemeinde Landquart zeigt jeweils Defizite in den Bereichen Land- und Alpwirtschaft und teilweise auch Defizite bei der Forstrechnung. Also Nutzen heisst Kosten und Erlös. Im neuen Art. 46 wird in Abs. 1 festgehalten, dass das Nutzungsvermögen nicht veräussert werden soll, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird. Daher steht auch in Abs. 3, dass der Erlös aus der ausnahmsweisen Veräusserung von Nutzungsvermögen und der Ertrag aus dessen Nutzung fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde. Bei einer allfälligen Veräusserung muss selbstverständlich der Eigentümer zustimmen. Stimmt dieser nicht zu, gibt es auch keinen Erlös. Also, von einer kalten Enteignung kann nicht die Rede sein.

Macht es buchhalterisch Sinn, Rückstellungen, das Bodenerlöskonto ist nichts anderes als eine Rückstellung, zu bilden? Macht es Sinn, Mittel zweckgebunden zu verbuchen? Meiner Meinung nach nein. Aus welchen Gründen? Eine Rückstellung wird als Passivkonto in der Bilanz verbucht. Es gibt keine Bestimmung im Finanzhaushaltsrecht, welche vorsieht, dass in derselben Höhe liquide Mittel in der Aktivseite vorhanden sein müssen. Also ein Bodenerlöskonto heisst noch nicht, dass die entsprechenden finanziellen Mittel auch vorhanden sind. Für jegliche Verwendung von finanziellen Mitteln benötigt es beim Verwaltungsvermögen eine entsprechende Budgetposition. Beim Finanzvermögen kann die Exekutive in der Regel in eigener Kompetenz entscheiden. Als finanzielle Mittel zu binden, ist für mich viel wichtiger, dass diese richtig eingesetzt werden. Man muss je nach Situation entscheiden, in welchem Bereich Mittel zu investieren sind. Nun entsteht ein Problem, wenn ent-

widmetes Nutzungsvermögen, welches als Finanzvermögen bilanziert ist, veräussert wird. Hier sprechen wir dann nicht mehr von Land- und forstwirtschaftlichen Landwerten, sondern von Werten von Wohn- und Mischzonen oder Industriezonen. Diese sind um ein x-faches höher. Ist es überhaupt möglich, diese hohen Beträge, ich denke hier z.B. an das Industrieareal Vial/Tuleu, im Sinne des Gesetzes einzusetzen? Das jetzige Gesetz schreibt vor, dass diese Mittel in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt sind. Klar gesagt, es wird kaum möglich sein, Realersatz für Nutzungsvermögen zu beschaffen. Dann stellt sich die Frage, ob die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben solch hohe Kosten verursacht. Wenn Sie eine Alp vergolden wollen, vielleicht schon. Ansonsten wird es schwer.

Mein Fazit: Mit dem Bodenerlöskonto werden Mittel gebunden, welche nie ausgegeben werden können und welche in anderen Bereichen besser eingesetzt würden. Ich habe es noch nie erlebt, dass wenn begründbare Anträge seitens der Land- und Alpwirtschaft bei uns in der Gemeinde vorlagen, die Mittel nicht gesprochen wurden. Wird der Kommissionsmehrheit zugestimmt, wird keine klare Regelung übernommen. Welcher ist der Wert, der bei der Veräusserung des Bodenerlöskontos geführt werden muss? Muss dieses Konto verzinst werden? Diese Fragen werden obsolet, wenn Sie der Minderheit zustimmen. Geschätzte Damen und Herren Grossräte, ich bitte Sie daher, der Regierung und der Minderheit zu folgen.

Standespräsident Aebli: Wir unterbrechen jetzt die Detailberatung zu diesem Artikel. Ich wünsche Ihnen guten Appetit und bitte Sie, pünktlich um 14.00 Uhr wieder im Ratssaal zu sein.

Die Beratung von Art. 46 wird an dieser Stelle unterbrochen und am Nachmittag fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Patrick Barandun